Pamph. Econ. Land. T.

3 1761 08262733 2

Die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland für den ländlichen Besitz.

University of Toronto

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt der

hohen philosophischen Fakultät

der

Königl. Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

zu

Halle a. S.

von

Ewald Troch

aus Uelleben.

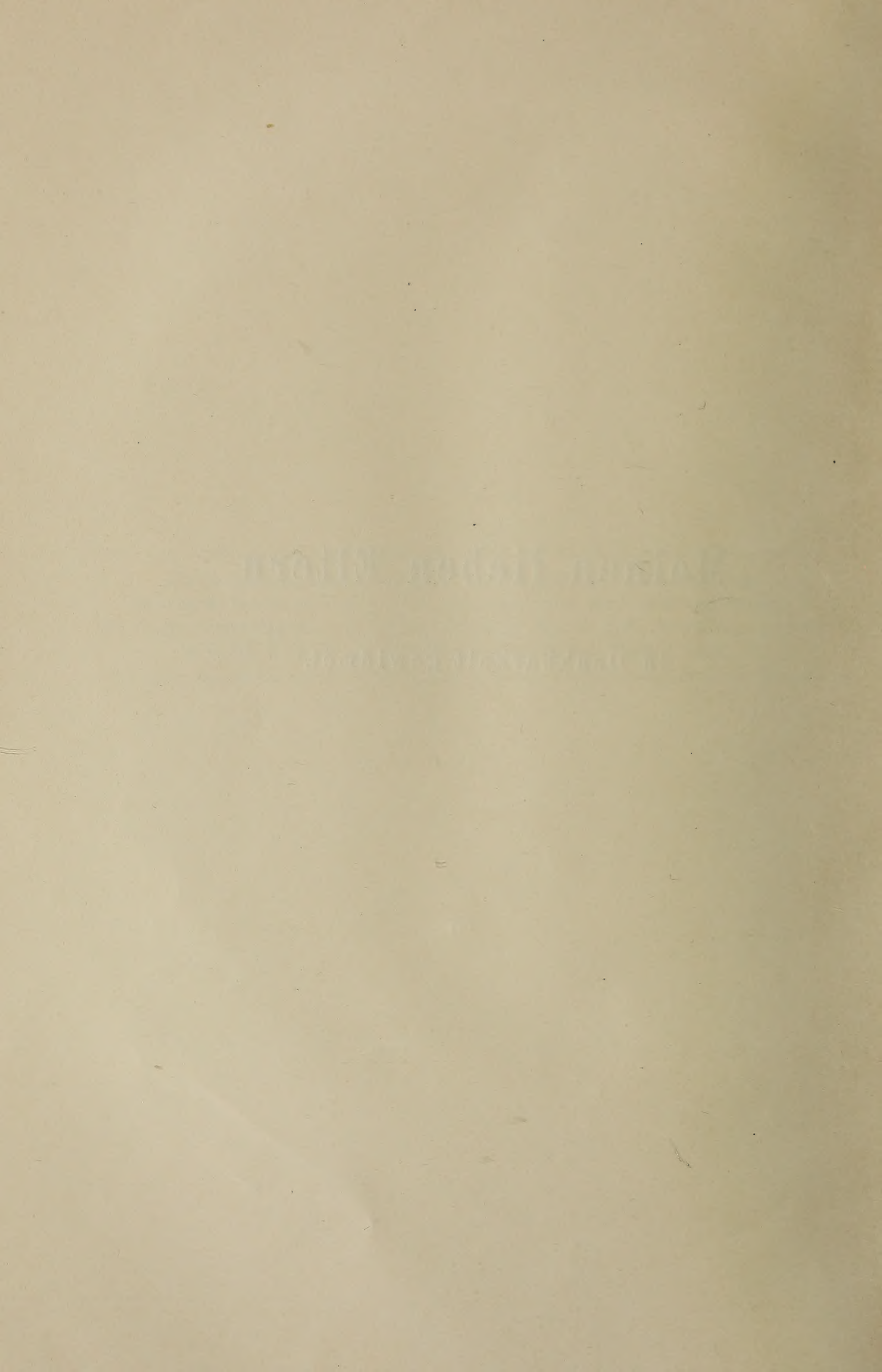
Halle a. S.

1905.

Die Arbeit erscheint vollständig als 51. Band der „Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Dr. Joh. Conrad“ (Verlag von Gustav Fischer, Jena).

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit gewidmet.



Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Die Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 6

II. Die Unkündbarkeit der ländlichen Darlehen 16

1. Die Einrichtungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 16

a) Die Betriebsmittel 16

b) Die Darlehen 27

2. Kritik 38

III. Die Billigkeit der ländlichen Darlehen und die Unveränderlichkeit ihres Zinsfußes 57

1. Die Einrichtungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 57

a) Der Zinsfuß der Betriebsmittel 57

b) Der Zinsfuß der Darlehen 63

c) Die Unveränderlichkeit des Darlehnszinsfußes 71

2. Kritik 73

IV. Die Tilgung der ländlichen Darlehen 87

1. Die Einrichtungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 88

2. Kritik 92

V. Beleihungsgrundsätze 116

1. Die Beleihungsgrundsätze der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 117

a) Das Wertermittlungsverfahren 117

b) Die Beleihungsgrenze 120

c) Der Minimalbetrag der ländlichen Darlehen 121

2. Kritik 122

VI. Die Verbindung mit ländlichen Kreisen 133

1. Die Einrichtungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute 133

2. Kritik 136

VII. Die hessische Hypothekenbank 139

1. Die Einrichtung und Entwicklung der Landeskreditkasse als Bodenkreditinstitut 140

2. Die Gründung der hessischen Hypothekenbank 143

3. Kritik 147

Schlußbetrachtung 150

Einleitung.

Die gegenwärtige Agrarkrisis, hauptsächlich hervorgerufen durch das anhaltende Sinken der Preise aller landwirtschaftlichen Produkte und die gleichzeitig eintretende Erhöhung der Löhne, hat infolge ihres chronischen Charakters eine wesentliche Umgestaltung und Veränderung der Technik und Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes bedingt, die sich in erhöhter Kultur des Ackerlandes, in erfolgreicher Durchführung und bedeutender Ausdehnung der Viehzucht und endlich in der Einführung zweckmäßiger Wirtschaftssysteme bemerkbar macht. Durch diese Maßnahmen, die den intensiven landwirtschaftlichen Betrieb kennzeichnen, hat die Landwirtschaft gegen die drückende Lage angekämpft, um so einen Ausgleich gegen den geringen Erlös ihrer Marktprodukte zu erzielen. Mit dieser den gewaltigen technischen Neuerungen unserer Zeit Rechnung tragenden Wirtschaftsweise war jedoch ganz natürlich eine stärkere Inanspruchnahme des Kredits verbunden, wodurch die teilweise schon hohe Verschuldung der landwirtschaftlichen Betriebe eine beträchtliche Steigerung erfuhr und die wirtschaftliche Kraft vieler Landwirte aufs äußerste geschwächt wurde. Ganz besonders drückend und meist unhaltbar aber ist die Lage für diejenigen Landwirte geworden, die, sei es infolge ihrer Unkenntnis über die Eigenart des landwirtschaftlichen Kredits, sei es infolge des Mangels an entsprechenden Kreditinstituten einen Kredit in Anspruch genommen haben, der durchaus nicht der eigentümlichen Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes angepaßt und vielleicht nur durch die bequeme Art seiner Erlangung ausgezeichnet war.

Es ergibt sich demnach gerade in jetziger Zeit die Notwendigkeit, um die erschwerte Lage der Landwirtschaft zu mildern, für diese diejenigen Kredite zu beschaffen, welche der Natur des Betriebes

entsprechen, welche ihre Darlehnsform dem jeweiligen Verwendungszwecke anpassen, welche dem Wesen des Bodens und der sich auf diesem entwickelnden Tätigkeit Rechnung tragen.[1]) Dies gilt für alle drei Arten des landwirtschaftlichen Kredits, die nach den jeweiligen Benutzungszwecken des aufgenommenen Kapitals als Grundkredit, Meliorationskredit und Betriebskredit auftreten können. Ersterer dient der Erwerbung von Grundstücken durch Ankauf oder durch Erbschaftsübernahme, während der Meliorationskredit zur dauernden Verbesserung der Grundstücke durch Meliorationen zur Ausführung von Bauten und zur Hebung und Vermehrung des Inventars Verwendung findet. Der Betriebskredit schließlich ist der ordnungsgemäßen Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes gewidmet und dient vorzugsweise zur Beschaffung und Verstärkung des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung notwendigen Betriebskapitals.

Nach der Sicherheit, die dem Kreditgeber von dem Kreditnehmer gewährt wird, ist der Betriebskredit als Personalkredit zu bezeichnen, da dieser sich auf die Person des Schuldners stützt; Grundkredit und Meliorationskredit hingegen als Realkredit oder Hypothekarkredit, deshalb so genannt, weil die Sicherheit in der Bestellung eines liegenschaftlichen Unterpfandes besteht.

Wie wir bereits ausgeführt haben, kann für den Landwirt nur eine Benutzung eines Kredits erfolgreich und aussichtsvoll sein, der durchaus der Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes gerecht wird. Dies erfordert, daß der Realkredit, der bei dieser Untersuchung allein in Betracht kommt, unkündbar seitens des Gläubigers ist, da eine Zurückzahlung des geliehenen Kapitals in der ersten Zeit überhaupt unmöglich ist und, falls dasselbe dem Schuldner zu einer ungünstigen Zeit plötzlich gekündigt wird, es schwierig sein kann, in anderer Weise einen Ersatz zu erhalten. Als zweite Hauptbedingung des landwirtschaftlichen Kredits ist der möglichst niedrige Stand des Zinsfußes und die Unveränderlichkeit desselben zu nennen. Bei dem großen Einfluß, den die Preislage des Weltmarktes für die landwirtschaftlichen Produkte, die Witterungsverhältnisse für das Wachstum der Kulturpflanzen auf die Rentabilität des Betriebes ausüben, sind Schwankungen im Ertrag von Grund und Boden sehr leicht möglich. Die hierdurch hervorgerufenen ungünstigen Wirkungen werden jedoch noch erhöht, wenn der Landwirt als Schuldner mit wechselnden Zins-

---

[1]) Vgl. v. Hattingberg, Referat betreffend die Frage der Hypothekenverschuldung, II. Bd. 1903 S. 22.

abgaben für das geliehene Kapital zu rechnen hat. Es fehlt ihm dann jeder Anhalt in seinen Berechnungen, deren Aufstellung für ihn nur zweckmäßig sein kann. Nicht weniger wichtig in dieser Beziehung ist die Gewährung des möglichst niedrigen Zinsfußes für das gewährte Darlehen. Zwar richtet sich dieser nach dem allgemeinen Landeszinsfuß und kann unter diesen nicht herabsinken, ohne dem Darlehnsgeber Verluste beizubringen. Jedoch kann sehr leicht durch Aufschlag von Vermittlungsgebühren der Zinsfuß einen höheren Stand bekommen, eine Maßnahme, gegen welche dem Landwirt das Recht der Kündignng zu jeder Zeit zugestanden werden muß, falls für ihn die Möglichkeit besteht, die Vorteile eines billigeren Zinsfußes unter gleichen Bedingungen sich zuzuwenden.

Als drittes Axiom des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits schließlich erscheint der Tilgungszwang des aufgenommenen Darlehns. Wenn auch der Landwirt nur eine mäßige Rente aus seinem Betriebe zu ziehen imstande ist und die Abzahlung der Schuld in kleinen und kleinsten Beträgen erfolgen kann, so bietet diese Nötigung allein die Sicherheit für eine allmähliche Abtragung der Schuld, wodurch der Schuldner auch zur Ordnung und Sparsamkeit erzogen und angeregt wird.

Diese drei Eigenschaften des landwirtschaftlichen Kredits, die in ihrer Zusammenwirkung nicht entbehrt werden können, finden sich in den Pfandbriefdarlehen vereinigt, die nur von Kreditinstituten gewährt werden können, da diesen allein solche Gelder von dem kapitalkräftigen Publikum zur Verfügung gestellt werden. Privatgläubiger, selbst juristische Personen, wie Kirchen, wissenschaftliche Institute, milde Stiftungen werden den Forderungen der Unkündbarkeit, Billigkeit und Unveränderlichkeit des Zinsfußes und Amortisation des gewährten Hypothekarkredits nicht genügen können, da sie weder auf Unkündbarkeit noch Amortisation eingehen können, wenn sie auch in Anbetracht der Sicherheit des angelegten Kapitals mit niedrigen Zinsen zufrieden sind. Es ist deshalb mit Nachdruck hervorzuheben, daß im Pfandbriefdarlehn der Kreditinstitute allein das Verlangen des Landwirtes nach der unkündbaren Rentenschuld verwirklicht liegt, weil nur dieses die Möglichkeit gewährt, unter allen Umständen mit jener gleichbleibenden jährlichen Rente rechnen zu können, welche Verzinsung und Darlehnstilgung umfaßt und im bestimmten Termine die Schuld zur Rückzahlung bringt. [1])

---

[1]) Vgl. v. Hattingberg a. a. O., II. Bd. S. 23.

Die Kreditanstalten, die dem Landwirt gegen Einräumung einer Hypothek Darlehen gewähren, zerfallen je nach ihrer Organisation in drei Gruppen, die Landschaften und landschaftsähnlichen Institute, die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute und die Hypothekenaktienbanken. Mit Rücksicht auf die Beleihungsobjekte, den ländlichen und den städtischen Grundbesitz, ist zu bemerken, daß die Landschaften vorzugsweise dem ländlichen Großgrundbesitz, die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute hauptsächlich dem mittleren und kleineren Grundbesitz gedient haben, während die Hypothekenaktienbanken sich besonders der Pflege des Bodenkredits für den städtischen Grundbesitz gewidmet haben. [1])

Unsere Aufgabe soll es nun sein, die wirtschaftliche Bedeutung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute für den ländlichen Besitz klarzulegen, indem wir untersuchen, ob diese Institute den Forderungen genügen, die wir nach obigen Ausführungen an den landwirtschaftlichen Hypothekarkredit haben stellen müssen und inwieweit die statutarischen Bestimmungen, die bei der Darlehnsgewährung in Frage kommen, ihren Zweck erfüllen oder verbesserungsbedürftig erscheinen. So gliedert sich die Arbeit in die Besprechungen über die Unkündbarkeit, Billigkeit und Tilgungsmöglichkeit der gewährten Darlehen; daran wird sich eine Erörterung über die von den in Betracht kommenden Instituten angewandten Beleihungsgrundsätze und eine Besprechung über die Formen der Verbindung der Anstalten mit ländlichen Kreisen schließen. Endlich ist dann noch auf die Umwandlung der Großherzoglichen Landeskreditkasse in Darmstadt in eine Landeshypothekenbank einzugehen, um festzustellen, ob mit der Errichtung derselben eine Veränderung der landwirtschaftlichen Realkreditverhältnisse im Großherzogtum Hessen verbunden gewesen ist.

Die Statistik wird uns nur in geringem Umfange zu beschäftigen haben, da es ja infolge des Mangels einer allgemeinen Hypothekarstatistik nicht möglich ist, durch Vergleichung des Darlehnsbestandes der Institute mit der Gesamtbelastung von Grund und Boden irgendwelchen Schluß auf die Bedeutung der Institute zu ziehen. Diese Durchführung würde auch insofern auf Schwierigkeiten stoßen, weil mehrere Institute eine getrennte Aufzeichnung der städtischen und ländlichen Darlehen nicht durchführen, ein Beweis, daß der Wert

---

[1]) Vgl. Felix Hecht, Die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland, 1891 I. Bd. S. 2. Die Anführung dieses Werkes geschieht späterhin unter der Abkürzung „Kreditinstitute“.

dieser gesonderten Zusammenstellung für die Statistik noch wenig erkannt wird. Wir beschränken uns daher auf die Angabe einer statistischen Übersicht über die Gesamtdarlehnsbestände und einiger vergleichenden Gegenüberstellungen, die sich im Laufe der Abhandlung als notwendig erzeigen werden.

Als Material dieser Untersuchung dienen vor allem die Satzungen der Landeskreditkassen, die bis zum Jahre 1898 zusammengestellt sich in den Hechtschen Werken über die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute in Deutschland II. Bd. und über den europäischen Bodenkredit I. Bd. vorfinden und deren seit jenem Jahre eingetretene Veränderungen uns von den betreffenden Anstalten mitgeteilt worden sind. Weiterhin kommen in Betracht die Entwicklungsgeschichte und Statistik der Landeskreditkassen, die den ersten Band des ersteren Werkes von Hecht ausmachen und in dem zweiten Werke bis zum Jahre 1897—98 fortgeführt sind. Schließlich sind die von den Anstalten ausgegebenen Jahresberichte und Bilanzen verwendet worden, durch die besonders eine Einsicht in die neuste Entwicklung derselben ermöglicht wurde. Bedauerlicherweise sind uns diese Zusammenstellungen nicht von allen Anstalten zur Verfügung gestellt worden, da sie entweder gar nicht gemacht oder nur den betreffenden Behörden unterbreitet werden. Infolgedessen sind an einzelnen Stellen der Untersuchung kleine Unvollständigkeiten nicht zu vermeiden gewesen, wenn wir auch bemüht gewesen sind, dieselben so viel wie möglich zu beseitigen. Abgesehen von den meist nur kurzen Darstellungen in den Werken der Volkswirtschaft sind weitere Abhandlungen über die staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute nicht zu unserer Kenntnis gelangt und hier nicht herangezogen worden. Einzelne Angaben und kurze Übersichten über die Organisation der Landeskreditkassen finden sich noch in dem v. Hattingbergschen Werke über die Frage der Hypothekarentschuldung, das im besonderen die österreichischen Verhältnisse betrachtet. Bei der Erörterung der im Verlaufe der Untersuchung auftretenden Fragen ist die einschlägige Literatur, soweit es uns notwendig erschien, berücksichtigt worden; sie ist an den einzelnen Stellen stets in den Anmerkungen wiedergegeben.

I. Die Entwicklung der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute.

Für unsere Untersuchung kommen folgende 14 Institute in Betracht:

Name der Anstalt	Gründungsjahr	Sitz
1. Herzogl. Leihhaus in Braunschweig	1765	Braunschweig
2. Herzogl. sächs. Landesbank in Altenburg	1792	Altenburg
3. Landeskreditkasse in Kassel	1832	Kassel
4. Nassauische Landesbank	1840	Wiesbaden
5. Hannov. Landeskreditanstalt	1840	Hannover
6. Landständische Bank des Königl. sächs. Markgrafentums Oberlausitz	1844	Bautzen
7. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen	1849	Meiningen
8. Herzogl. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha	1854	Gotha
9. Fürstl. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt	1855	Rudolstadt
10. Großherzogl. Landeskreditkasse in Weimar	1870	Weimar
11. Bodenkreditanstalt für das Herz. Oldenburg	1883	Oldenburg
12. Fürstl. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen	1884	Sondershausen
13. Landesbank der Rheinprovinz	1888	Düsseldorf
14. Landesbank der Provinz Westfalen	1890	Münster

Aus dieser Übersicht geht hervor, daß die Mehrzahl dieser Institute, für die auch der Sammelname Landeskreditkassen gebräuchlich ist, in den kleineren Staaten Mittel- und Nordwestdeutschlands gelegen ist, wo die Landwirte aus Mangel an Verständnis für die Wichtigkeit solcher Kreditinstitute und infolge der Schwierigkeit des erforderlichen korporativen Zusammenschlusses sich nicht entschließen konnten, aus eigenem Antriebe Kreditinstitute auf genossenschaftlicher Grundlage zu errichten, obwohl deren segensreiche Wirkungen genügende Berechtigung zur Nachahmung gaben. Daher war es das Recht und die Pflicht des Staates der ländlichen Bevölkerung auf

dem Gebiete des Kreditwesens mit sachdienlichen Organisationen zu Hilfe zu kommen, um sie nicht in Abhängigkeit von Privatpersonen oder privaten Veranstaltungen geraten zu lassen.

Das Königreich Preußen hat hingegen bis zum Jahre 1866 in seinen Grenzen Bodenkreditinstitute, für die der Staat die Haftbarkeit übernommen hat, nicht besessen und hat sich auch gegen ihre Einrichtung stets ablehnend verhalten. Als im Jahre 1866 das Königreich Hannover, das Kurfürstentum Hessen und das Herzogtum Nassau in den preußischen Staat aufgenommen wurden, gehörte es zu den ersten und vornehmsten Verwaltungsmaßregeln, auf die Beseitigung der für die bezüglichen Institute bestehenden staatlichen Garantien bedacht zu sein, weil es mit den Vorschriften der preußischen Verfassungsurkunde von 1850 in Widerspruch stehe, wenn ein Institut die Befugnis habe, unbeschänkte Anleihen aufzunehmen, für die der Staat haftbar ist.[1]) Infolgedessen war es notwendig, um diese Institute weiterhin lebensfähig zu machen, den Selbstverwaltungskörpern innerhalb des Staates, den Provinzial- oder Kommunalverbänden diese Aufgabe zu übertragen, wodurch infolge der größeren Dezentralisation der Verwaltung dieser Kreditinstitute eine noch ersprießlichere Tätigkeit als früher ermöglicht wurde. So wurde für die Institute in Kassel und Wiesbaden die betreffenden Kommunalverbände haftbar gemacht, hingegen für die Landeskreditanstalt in Hannover und ebenso für die Landesbanken der Rheinprovinz und Westpfalen, die durch eine Erweiterung der in diesen Provinzen vorhandenen Provinzialhilfskassen entstanden sind, die Provinzialverbände. Auch die süddeutschen Staaten haben sich mit der Errichtung von Bodenkreditinstituten, für die der Staat haftet, nicht befreunden können; nur das Großherzogtum Hessen hat es für nötig gehalten, die bestehende Landeskulturrentenkasse im Jahre 1890 in eine staatliche Bodenkreditbank umzuwandeln, weil zur Beschaffung von Darlehen mit Tilgungszwang, die seitens der Gläubiger unkündbar sind, noch nicht genügend Gelegenheit im Großherzogtum geboten war.[2]) Als solche hat sie jedoch nur bis zum Jahre 1902 bestanden, wo durch Gesetz vom 12. Juli 1902 die Regierung ermächtigt wurde, zur Förderung des Realkredits im Großherzogtum Hessen eine Hypothekenbank in Form der Aktiengesellschaft in Gemeinschaft mit Gemeinden, Kommunal-

---

[1]) Vgl. Felix Hecht, Kreditinstitute, 1891 I. Bd. S. 8.

[2]) Vgl. Begründung zu dem Gesetzentwurfe über die Landeskreditkasse (Beil. 142 der zweiten Kammer XXVI. Landtag).

verbänden oder den öffentlichen Sparkassen des Landes zu errichten. Die Landeskreditkasse hingegen, deren Tätigkeitsbereich nun die Kreditgewährung an einzelne Landwirte zu lediglich privaten Zwecken entzogen war, erhielt durch ein zweites Gesetz vom 6. August 1902 im wesentlichen die Funktion der früheren Landeskulturrentenkasse und die Aufgabe, ihre Mittel für seither nicht vorgesehene Wohlfahrtszwecke, Erbauung von Wohnungen für Minderbemittelte, von Schulhäusern und anderen gemeinnützigen Anstalten, bereitzustellen.

Wie Preußen so war auch das Königreich Sachsen der Errichtung von staatlichen Bodenkreditanstalten stets abgeneigt. Zwar sind anfangs der fünfziger Jahre Erwägungen über die Gründung einer Bodenkreditanstalt mit staatlicher Haftung angestellt worden, die jedoch ohne Erfolg blieben und die bereits in den vierziger Jahren gegründete landständische Bank des Königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz, für die die Landstände hafteten, nicht beeinträchtigten.[1])

Es ergibt sich demnach, daß acht Institute mit staatlicher Haftbarkeit ausgerüstet sind; für drei Landeskreditanstalten besteht die Haftbarkeit der Provinz, während für die Institute in Kassel und Wiesbaden die Kommunalverbände, bzw. für die landständische Bank in Bautzen die Landstände des Markgrafentums Oberlausitz haften.

Die Gründung der Mehrzahl der Landeskreditkassen fällt in die dreißiger und vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, eine Zeit lebhafter Tätigkeit auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung. Ihre Aufgabe war vornehmlich, der Ablösung grundherrlicher Lasten dienlich zu sein, die durch die Ablösungsgesetzgebung ermöglicht war. Gleichzeitig hatten sie den Zweck, und dies gilt in Sonderheit für die in späterer Zeit entstandenen Institute, einerseits die Möglichkeit zu gewähren, Kapitalien gegen eine angemessene Verzinsung sicher anzulegen und andererseits denjenigen, die ein Darlehen aufnehmen wollen, die Gelegenheit zu verschaffen, das erforderliche bare Kapital gegen Bestellung der nötigen Sicherheit sowie gegen Bezahlung angemessener Zinsen aufzunehmen und in der Regel nach und nach zu tilgen.

Außer dem Bodenkredit pflegen sämtliche Institute gemäß ihren Statuten auch den Korporationskredit, der in der Regel ohne Bestellung von Unterpfand an Kreise, Zivil- und Kirchengemeinden, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, die von einer öffentlichen Behörde verwaltet werden, ländliche Genossenschaften und staatlich

[1]) Vgl. F. Hecht, Kreditinstitute, 1891 I. Bd. S. 383 ff.

genehmigte Meliorationsverbände gewährt wird. Meliorationskredit an Private zu geben sind nur drei Institute durch besondere Statutenbestimmungen, nämlich die Landeskreditkassen zu Weimar, Oldenburg und Hessen, berechtigt. Diese Darlehen werden unkündbar gewährt, und unterliegen je nach der Art der unternommenen Melioration einer zwangsweisen Tilgung mit größeren oder kleineren Beträgen. Dieser Geschäftszweig hat jedoch wenig Bedeutung erlangt, da einerseits die Landeskulturrentenbanken in dieser Beziehung eine sehr erfolgreiche Tätigkeit entfaltet haben, andererseits aber viele Landwirte die Ausgaben für Meliorationen aus den laufenden Einnahmen bestreiten, nötigenfalls durch Personalkredit sich die Geldsummen verschaffen. Mit Ausnahme der Landeskreditanstalt in Sondershausen haben alle Institute in ihren Geschäftskreis das Effektenlombardgeschäft aufgenommen. Außerdem haben die Institute in Bautzen, Altenburg, Braunschweig, Gotha, Meiningen, Rudolstadt, Düsseldorf und Münster die Berechtigung, Depositen gegen einfache Quittung anzunehmen und zu verzinsen; die ersteren beiden eröffnen auch juristischen Personen laufende Kontos, die die Bautzener Bank gleichfalls Privatpersonen bei ausreichender Sicherheit einräumt. Das Geschäft einer Sparkasse betreiben die Institute in Braunschweig, Bautzen, Meiningen, Gotha, Düsseldorf, Münster und Wiesbaden. Das letztere unterscheidet sich von den übrigen jedoch dadurch, daß die Geschäftsführung der Sparkasse und der Landesbank vollständig getrennt erfolgt, während diese Scheidung bei den anderen nicht durchgeführt ist.

Betreffs der Darlehnsgewährung ist zu erwähnen, daß sämtliche Landeskreditkassen sowohl städtischen wie ländlichen Grundbesitz beleihen, ausgenommen die Landeskreditanstalt in Hannover, die nur ländliche Darlehen gewährt.

Die Mehrzahl der Institute können nach Maßgabe ihrer Statuten nur Grundstücke oder Häuser beleihen, die innerhalb desjenigen Staates oder Staatsteils liegen, welcher für sie haftet. Mit einem größeren geographischen Geschäftskreis, der unter gewissen Einschränkungen ganz Deutschland umfaßt, sind nur drei Institute ausgestattet, die Landesbank in Altenburg, die landständische Bank in Bautzen und seit 1901 auch die herzogliche Landeskreditanstalt in Gotha.

Auf die weiteren organischen Einrichtungen der Landeskreditkassen soll hier nicht eingegangen werden; sie bilden teilweise den Gegenstand unserer eingehenderen Untersuchung, teilweise sind sie mit diesen so eng verbunden, daß sie im Zusammenhange mit ihnen Erwähnung finden können.

Schon die erwähnten organischen Einrichtungen der Landeskreditkassen lassen erkennen, daß die Satzungen der einzelnen Institute große Verschiedenheit in den Bestimmungen zeigen. Noch deutlicher wird diese in den weiteren Ausführungen zutage treten, wo sich ergeben wird, daß von seiten dieser Anstalten zu den durchaus identischen Fragen vielfach in ganz verschiedenem Sinne Stellung genommen worden ist. Hecht sagt hierüber folgendes: „Zum Teil ist diese Gegensätzlichkeit eine bewußte, beruht also auf prinzipiell verschiedenen Anschauungen, zum Teil ist sie eine unbewußte, beruht also auf Unkenntnis der anderweitigen Verhältnisse. Diese Unkenntnis tritt auch bei einem Studium der Enquete über das Hypothekenbankwesen im Jahre 1868 drastisch entgegen. Ein Blick auf die Namen der Sachverständigen, deren Ansichten in der Enquete niedergelegt sind, zeigt, daß die ersten Autoritäten für die Fragen des Bodenkredits vernommen worden sind. Aber alle sind nur kompetent für den Landesteil, in welchem sie wirken, viele erklären dies ausdrücklich. Nicht ein einziger besitzt eine Kenntnis der Organisation des Bodenkredits in allen deutschen Staaten. Vielfach muß der Vorsitzende Belehrung über die Organisation der Landschaften, also über durchaus elementare Fragen erteilen. Wohl ist es richtig, daß die Organisation des Bodenkredits jeweils im engsten Anschluß an die wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten desjenigen Landesteiles erfolgen muß, auf welchen diese Organisation sich bezieht. Wohl ist die Warnung vor jeder Schablonisierung gerechtfertigt. Aber ein unabweisbares Erfordernis und vielleicht keine unlösbare Aufgabe wird es sein, die tatsächlich bestehenden Organisationen in ihrer ganzen Entwicklungsgeschichte und praktischen Wirksamkeit nahezu bis in die kleinsten Einzelheiten darzulegen. Indem die Erfahrungen jedes Instituts klar zutage treten, werden sie nutzbringend nicht nur für dieses Institut selbst, sondern für alle anderen, selbst die nicht gleichartig organisierten.“ [1])

Diese Worte Hecht's kennzeichnen genügend, worauf die große Verschiedenartigkeit der gleichen Statutenbestimmungen der Landeskreditkassen großenteils zurückzuführen ist. Es ist deshalb durchaus wünschenswert, ja erforderlich, daß die hier in Frage stehenden Bodenkreditinstitute, soweit dies nicht schon in ausreichender Form geschieht, jährlich wiederkehrende Geschäftsberichte veröffentlichen, die die Tätigkeit der betreffenden Institute

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Kreditinstitute, Bd. I S. 13.

in durchaus übersichtlicher Weise klarlegen und somit einen vollkommenen Einblick in die Geschäftsführung ermöglichen. Auf diese Weise kann sich jeder mit geringer Mühe über die Einrichtung und Wirksamkeit der einzelnen Institute orientieren; und die von Hecht[1]) nach dem Beispiel von 10 Landeskreditanstalten Österreichs in Vorschlag gebrachte Verbindung der Landeskreditkassen in Deutschland zur Erörterung der mannigfachen, alle diese Institute mehr oder minder berührenden Fragen wird nur dann Erfolge erzielen können, wenn die Vertreter der Institute von der Organisation sämtlicher Institute eine genügende Kenntnis besitzen.

Wie schon oben hervorgehoben wurde, ist es wegen des Mangels einer vollständigen Hypothekarstatistik nicht möglich, die Bedeutung der Landeskreditkassen auf statistischem Wege festzustellen. Auch die wichtige Frage, welche Werte in Deutschland zur Befriedigung des ländlichen Kredits jährlich neu angelegt werden und in welchem Verhältnis diese Institute daran beteiligt sind, kann sicher und direkt nicht beantwortet werden. Immerhin wird es aber von Interesse sein die Summen kennen zu lernen, die von diesen Bodenkreditanstalten auf Grundbesitz ausgeliehen sind, wenn sie auch nicht zu der Gesamtbelastung von Grund und Boden in Vergleich gestellt werden können. Ebenso wird die getrennte Angabe von ländlichen und städtischen Darlehen einerseits von Korporationsdarlehen andererseits Aufklärung über die Tätigkeit und den Wirkungskreis der einzelnen Institute geben, wenn es auch nicht zulässig ist, hieraus auf die Zweckmäßigkeit der organischen Einrichtungen zu schließen. Die nachstehende Tabelle ist dem Hecht'schen Werke „Der europäische Bodenkredit“ S. 356 entnommen und gibt einen Überblick über den Darlehnsbestand am Ende des Rechnungsjahres 1897/98. Obwohl dieser Zeitpunkt schon recht weit zurückliegt, haben wir uns doch entschlossen, diese Tabelle hier wiederzugeben, um einen Vergleich unter den einzelnen Landeskreditkassen zu ermöglichen. Denn leider waren wir nicht in der Lage, für sämtliche Anstalten den Darlehnsbestand von 1902/03 feststellen zu können, da uns die Unterlagen von einigen Anstalten nicht zur Verfügung gestellt worden sind. In den folgenden Tabellen sind, soweit wir im Besitze des nötigen Materials waren, stets Zahlen vom Betriebsjahre 1902/03 angesetzt worden.

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Der europäische Bodenkredit, 1900 I. Bd. S. 171. Die Anführung dieses Werkes geschieht späterhin unter der Abkürzung „Bodenkredit“.

Übersicht über den Darlehnsbestand der Landeskreditkassen am Ende des Rechnungsjahres 1897/98.

Namen	Abschluß-Termin	Ländliche Darlehen			Städtische Darlehen			Korporations-darlehen			Gesamtbetrag der Darlehen		
		Mark	Pf.	Anzahl	Mark	Pf.	Anzahl	Mark	Pf.	Anzahl	Mark	Pf.	Anzahl
1. Herzogl. Leihhaus i. Braunschweig	1. 4. 98	22 238 020	— [1])	7150	20 572 014	—	2814	1 327 955	—	296	44 137 989	—	10 260
2. Herzogl. sächs. Landesbank in Altenburg	31. 12. 97	62 149 041	90	—	34 290 045	10	—	1 032 535	—	—	97 471 622	—	—
3. Landeskreditkasse in Kassel	31. 12. 97	93 866 871	38	34160	—	— [2])	—	—	— [4])	—	93 866 871	38	34 160
4. Nassauische Landesbank in Wiesbaden	31. 12. 97	65 707 531	19	19295	—	— [3])	—	7 273 838	65	880	72 981 369	84	—
5. Landeskreditanstalt in Hannover	31. 12. 97	43 481 984	—	16567	—	—	—	66 941 126	—	1772	110 383 110	—	18 339
6. Landständ. Bank des kön. sächs. Markgrafentums Oberlausitz in Bautzen	31. 12. 97	58 022 605	—	4144	444 180	—	443	14 287 285	— [5])	570	72 454 170	—	—
7. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen	31. 12. 97	10 575 734	16	9158	—	— [3])	—	1 241 659	—	516	29 963 683	—	—
8. Landeskreditanstalt i. Sachs.-Gotha	31. 12. 98	11 498 875	—	8227	6 057 217	—	1746	1 721 684	—	353	19 277 776	—	10 326
9. Landeskreditanstalt in Schwarzburg-Rudolstadt	31. 12. 97	3 636 403	39	—	—	— [3])	—	—	— [4])	847	3 636 403	39	—
10. Landeskreditanstalt in Sachsen-Weimar	31. 12. 97	19 547 796	— [6])	9158	4 726 785	— [6])	—	4 155 002	65	—	14 730 736	81 [5])	—
11. Landeskreditanstalt in Oldenburg	31. 12. 97	1 592 425	—	649	1 353 450	—	202	—	— [7])	232	2 945 875	—	—
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen	31. 12. 97	1 031 206	—	338	490 703	—	89	1 085 630	—	104	2 607 535	—	659
13. Landeskreditkasse in Darmstadt	31. 3. 98	5 101 862	—	869	—	—	—	2 429 408	—	1297	7 531 270	—	973
14. Landesbank der Rheinprovinz	31. 3. 98	52 000 651	24 [8])	3271	17 635 081	21 [8])	607	100 236 956	54	1206	169 892 688	99	—
15. Landesbank der Provinz Westfalen	31. 3. 98	6 081 598	19	534	1 467 005	66	27	33 405 662	19	1206	40 954 265	04	1 767
Summa:		547 976 507,42						235 138 842	03		783 155 369	45	

[1]) Nach dem Stande vom 1. Okt. 1896. — [2]) Von den 1895—96 gewährten 25 680 400 Mk. in 5946 Posten entfallen auf städt. Darlehen 8 211 900 Mk. in 481 Posten und auf ländliche Darlehen 17 468 500 Mk. in 5465 Posten. — [3]) Die städt. Darlehen sind in den ländl. mit einbegriffen. — [4]) Die Korporationsdarlehen sind in den ländl. enthalten. — [5]) Darunter 792 385 Mk. ohne Amortisation. — [6]) Ohne Berücksichtigung der Rückzahlungen, die insgesamt 14 705 044 Mk. betragen. — [7]) Korporationsdarlehen waren sämtlich getilgt. — [8]) Die Zahlen sind nur schätzungsweise gegeben, wofür die Statistik (1898/99) Anhaltspunkte bot.

Danach hatten die Landeskreditkassen Ende 1897 bzw. bis 1. April 1898 einen Gesamtbestand an Hypothekendarlehen von 547 976 527,42 Mk. und einen Gesamtbestand an Korporationsdarlehen von 235 138 842,03 Mk., sonach einen Gesamtdarlehnsbestand von 783 115 369,45 Mk. Nicht alle Institute haben eine Trennung ihrer Hypothekendarlehen in ländliche und städtische durchgeführt, so daß eine summarische Gegenüberstellung derselben nicht möglich ist. Man kann jedoch wohl annehmen, daß sie in gleichem Verhältnis zueinander stehen, wie die Mehrzahl der übrigen Institute es erkennen läßt. Bei letzteren bleibt der Betrag der stätischen Darlehen wesentlich hinter der Hälfte der auf ländlichen Grundbesitz gewährten Darlehnssummen zurück, mit Ausnahme zweier Institute, des herzoglichen Leihhauses in Braunschweig und der Landesbank in Sachsen-Altenburg. Bei jenem stehen die städtischen Darlehen mit den ländlichen fast auf gleicher Höhe, während sie bei dieser nur wenig mehr als die Hälfte der ländlichen ausmachen.

Bemerkenswert ist, daß im Laufe der neunziger Jahre nur wenige Institute einen solchen Zuwachs an städtischen Darlehen aufzuweisen haben, der in dem Ende der achtziger Jahre herrschenden Verhältnis der beiden Dahrlehnsbestände zueinander steht.

Es zeigt sich sogar bei einigen eine Abnahme der auf städtischen Grundbesitz ausgeliehenen Darlehnssummen, wie dies aus folgender Tabelle ersichtlich ist.

Übersicht über die Bewegung der städtischen Hypothekardarlehen in den Jahren 1891—98.

	Landständ. Bank des kön. sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen			Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen			Herzogliches in Braunschweig		
Jahr	Mark	Pf.	Anzahl	Mark	Pf.	Anzahl	Mark	Pf.	Anzahl
1891	564 650	—	515	361 906	—	80			
1892	563 810	—	514	410 305	—	85			
1893	533 185	—	507	395 762	—	83	23 247 655	—	2833
1894	525 695	—	488	475 694	—	92			
1895	493 475	—	477	511 320	—	92			
1896	454 450	—	454	503 278	—	86	20 572 014	—	2814
1897	444 180	—	443	490 703	—	89			
1898	410 370	—	430	462 202	—	89			
1902	371 485	—	402	—	—	—			

Diese Erscheinung der geringen Zunahme und der durch die vorstehend gegebenen Zahlen bewiesenen Verminderung der städtischen

Dahrlehen ist jedoch nicht etwa durch das zu jener Zeit geringer gewordene Bedürfnis nach Realkredit seitens des städtischen Grundbesitzes hervorgerufen, sie beruht vielmehr darauf, daß die Hypothekenbanken sich dessen Befriedigung in ungleich stärkerer Weise angelegen sein ließen, als es in früherer Zeit geschehen war. Auch lag es selbst im Interesse des städtischen Grundbesitzes, sich diesen Bodenkreditinstituten zuzuwenden, da er hier das weitgehendste Entgegenkommen fand, insofern als die Beleihung der Grundstücke bei entsprechender Zinszahlung bis zu einer Höhe bewirkt werden konnte, die bei den Landeskreditkassen vollständig ausgeschlossen war.

Schon aus der oben gegebenen Übersicht über den Darlehnsbestand der Landeskreditkassen am Ende des Rechnungsjahres 1897/98 geht hervor, daß diesen Anstalten eine hohe Bedeutung zukommt. Wie diese Bedeutung im Laufe der Jahre gestiegen ist, tritt hervor, wenn man die Darlehnsbestände der Jahre 1889, 1897 und 1902 miteinander vergleicht. (S. Tabelle S. 15.)

Hieraus ist ersichtlich, daß die Zunahme der Darlehnsbestände in dem fünfjährigen Zeitabschnitt von 1897—1902 bei der Mehrzahl der Institute beträchtlich größer ist als in dem vorhergegangenen, aber sieben Jahre umfassenden. Prozentisch berechnet würde sich sogar bei sämtlichen Instituten, ausgenommen die Landständische Bank in Bautzen, ein in den letzten Jahren steigender Zuwachs der gewährten Darlehen ergeben, der insofern noch größere Bedeutung gewinnt, als die ausgeliehenen Summen nach unseren obigen Ausführungen in überwiegendem Maße dem ländlichen Grundbesitz zugute kommen.

Dieser Umstand berechtigt wohl zu der Annahme, daß die Landeskreditkassen, da sie sich in so erfolgreicher Weise an der Hebung des Bodenkredits für den ländlichen Grundbesitz beteiligt haben, ihre ländlichen Darlehen nicht gerade unter ungünstigen Bedingungen gewähren, vielleicht sogar den Anforderungen des landwirtschaftlichen Kredits genügen. Es darf allerdings hierbei nicht übersehen werden, daß der kleinere ländliche Grundbesitz in einzelnen Landesteilen bei der Inanspruchnahme seines Realkredits geradezu auf diese Bodenkreditinstitute angewiesen ist, da für ihn kaum die Möglichkeit besteht, von anderer Seite ein Darlehn gegen hypothekarische Sicherstellung zu erlangen. Die Hypothekenbanken und Versicherungsanstalten beleihen den kleineren ländlichen Grundbesitz nicht, da die Wertsermittlung mit Rücksicht auf die Höhe der Dahrlehnssumme zu kostspielig und das Risiko bei derartigen Beleihungen vielfach ein

Vergleichende Übersicht der Darlehnsbestände für die Jahre 1889, 1897 u. 1902.

Namen	Bestand der Darlehen am Ende des Jahres			Zunahme von 1889—1897	Zunahme von 1897—1902
	1889	1897	1902		
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1. Herzogl. Leihhaus in Braunschweig	35 718 213	44 137 989	—[1]	8 419 776	—
2. Herzogl. sächsische Landesbank in Altenburg	92 250 960	97 471 622	103 773 676	5 220 662	6 302 054
3. Landeskreditkasse in Kassel	85 651 865	93 866 871	118 259 797	8 215 006	14 392 926
4. Nassauische Landesbank in Wiesbaden	52 335 200	72 981 370	100 257 808	20 646 170	27 276 438
5. Landeskreditanstalt in Hannover	80 172 917	110 383 110	139 609 950	30 210 193	29 226 840
6. Landständische Bank des Königl. sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen	44 159 290	72 754 170	82 294 681	28 594 880	9 540 511
7. Landeskreditanstalt in Sachsen-Meiningen	20 921 567	29 963 683	45 738 894	9 042 116	15 775 211
8. Landeskreditanstalt in Sachsen-Gotha	17 459 515	19 277 776	—[1]	1 818 261	—
9. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt	1 312 750	3 636 403	5 395 269	2 323 653	1 758 866
10. Landeskreditkasse in Sachsen-Weimar	12 875 903	14 730 737	—[1]	1 854 834	—
11. Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg	948 198	2 945 875	8 528 703	1 997 677	5 582 828
12. Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen	1 700 733	2 607 539	3 440 652	906 806	833 113
13. Landeskreditkasse in Darmstadt	—	7 531 270	13 497 410	7 531 270	5 966 140
14. Landesbank der Rheinprovinz	43 619 036	169 872 689	298 485 981	126 253 653	128 613 292
15. Landesbank der Provinz Westfalen	89 250	40 954 265	136 959 057	40 865 015	96 004 792

[1]) Angaben über die Höhe dieser Beträge liegen nicht vor.

zu großes ist. Auch die Sparkassen lassen neuerdings bei der Beleihung von ländlichem Grundbesitz große Vorsicht walten und schenken den städtischen Hypotheken eine höhere Beachtung, bei denen jede Verlustgefahr ausgeschlossen erscheint. Diese Zwangslage besteht, wie uns mitgeteilt ist, zum großen Teile für die kleineren Grundbesitzer in den Kleinstaaten Thüringens; daher ist es wohl auch nicht zulässig, aus der in den letzten Jahren stärker erfolgten Zunahme der Darlehnsbestände ohne weitere Untersuchung auf die Zweckmäßigkeit der Darlehnsaufnahmebedingungen zu schließen. Erst die eingehende Erörterung derselben und die vergleichende Gegenüberstellung der Einrichtungen der hier in Betracht kommenden Institute können eine genügende Aufklärung über ihre wirtschaftliche Bedeutung für den ländlichen Grundbesitz geben.

II. Die Unkündbarkeit der ländlichen Darlehen.

Die erste Forderung, die der ländliche Grundbesitzer an das von ihm aufgenommene Darlehn stellen muß, ist, wie in der Einleitung hervorgehoben, die Unkündbarkeit desselben seitens des Gläubigers. Wenn wir nach dieser Richtung hin die Darlehen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute untersuchen, so wird es notwendig sein, vorher auf die Betriebsmittel der Landeskreditkassen des näheren einzugehen, weil diese ja für die Art der gewährten Dahrlehen bestimmend sind.

1. Die Einrichtungen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute.[1])

a) Die Betriebsmittel.

Als solche kommen zuerst die Fonds in Betracht, die den Instituten entweder von anderer Seite zugewiesen sind — fremde Fonds — oder als Eigentum gehören — eigene Fonds. Die fremden Fonds bestehen in den meisten Fällen aus Staats- bzw. Provinzialzuschüssen, die sowohl als einmalige Zuwendung gewöhnlich als Gründungsfonds vorkommen, als auch von Zeit zu Zeit sich wieder-

---

[1]) Die Angaben sind, soweit nichts anderes bemerkt, den Statuten der betreffenden Anstalten entnommen.

holen können. Von den 14 Instituten sind 7 mit jenem Gründungs- oder Stammfonds ausgerüstet, nämlich das herzogliche Leihhaus in Braunschweig mit 805 512 Mk., die Altenburger Landesbank mit 6 866 950 Mk., die landständische Bank in Bautzen mit 1 740 000 Mk., die Landeskreditkasse in Kassel mit 2 000 000 Mk., die Landesbank der Provinz Westfalen mit 3 299 354 Mk. und schließlich die Landesbank der Rheinprovinz mit 5 000 000 Mk.[1]) Zeitweilige Zuschüsse aus der Staatskasse sind für die Institute in Weimar, Sondershausen, Rudolstadt und Altenburg vorgesehen; sie sind jedoch nur in vereinzelten Fällen gewährt worden, da die Institute infolge ihrer im allgemeinen günstigen Geschäftslage sie nicht in Anspruch zu nehmen brauchten.

Als fremde Fonds im weiteren Sinne sind die der herzogl. Leihhausanstalt in Braunschweig als verzinslich zugewiesenen Kapitalien des Klosterfonds, des Staatshaushaltes und der Landes-Brandversicherungsanstalt anzusehen, die zusammen im Jahre 1898 17 175 900 Mk. betrugen. Ebenso fällt das Guthaben der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Westfalen bei der westfälischen Landesbank unter diese Art der Betriebsmittel, da nach dem Jahresbericht von 1902 von den Einlagen in Höhe von 42 253 210 Mk. allein 33 011 488 Mk. beiderseits unkündbar sind. Auch der der Landeskreditkasse in Sondershausen überwiesene Staatsfonds, der im Jahre 1898 eine Höhe von 1 393 575 Mk. erreicht hatte, ist dieser Gruppe zuzuzählen.

Eigene Fonds, die als Betriebsmittel Verwendung finden könnten, besitzen die Landeskreditkassen nur in den Reservefonds, die im Laufe der Zeit angesammelt worden sind und zu den Verbindlichkeiten der Anstalten in einem gewissen Größenverhältnisse stehen. Sie sind hauptsächlich im Interesse des Staates und der Anstalt geschaffen, um sowohl das Ansehen der letzteren zu steigern und für alle Fälle zu sichern, als auch die Staatskasse davor zu bewahren, bei eintretenden Krisen und ungünstigen Zeiten erhebliche Zuschüsse zur Deckung größerer Verluste leisten zu müssen. Entsprechend dieser Aufgabe sind die im Reservefonds angehäuften Kapitalien nicht zur Ausleihung gegen hypothekarische Sicherheit herangezogen worden, da sich hierdurch die Institute der freien und schnellen Ver-

---

[1]) Die Stammfonds des herzogl. Leihhauses in Braunschweig, der landständischen Bank in Bautzen, der Landeskreditkasse in Kassel sind diesen Anstalten unverzinslich überlassen. Die Altenburger Landesbank und die Landesbank in Westfalen verzinsen die Stammfonds, die um diese jährlichen Beträge anwachsen. Die Landesbank der Rheinprovinz hat die Zinsen für das Stammvermögen dem Landtage zur Verfügung zu stellen.

fügbarkeit über sie begeben hätten. Vielmehr haben sie ihre Anlage in sicheren Wertpapieren gefunden, die vorkommenden Falles sofort wieder in Geld umgesetzt werden können.

Die zweite Gruppe der Betriebsmittel besteht aus den Kapitalien, die einigen Instituten als Depositen und Spareinlagen zufließen. Die nachstehende Tabelle gibt über ihre Höhe im Jahre 1902 Aufschluß.

Name	Depositengelder Mark	Spareinlagen Mark
1. Herzogl. Leihhaus in Braunschweig	3 558 769 [1]	6 341 621 [1]
2. Herzogl. sächs. Landesbank in Altenburg	94 108 [1]	
3. Landständische Bank in Bautzen	6 494 119 [2]	29 474 935
4. Landeskreditanstalt in Meiningen	506 673 [3]	4 204 980
5. Nassauische Landesbank in Wiesbaden		65 889 363
6. Herzogl. Landeskreditanstalt in Gotha	[4]	[4]
7. Fürstl. Landeskreditkasse in Rudolstadt	1 243 026	
8. Landesbank der Rheinprovinz	19 666 382 13 887 327 [2]	
9. Landesbank der Provinz Westfalen	14 999 162 8 059 601 [2]	

[1]) Bestand am Ende des Jahres 1898.
[2]) Kreditoren der Bank im Kontokorrent-Konto.
[3]) Davon 323 486 auf Kontokorrent.
[4]) Angaben seitens der Anstalt liegen nicht vor.

Zwischen den Depositengeldern und den Spareinlagen besteht jedoch der bemerkenswerte Unterschied, daß erstere, die nur für kurze Zeit den Instituten zur Verfügung gestellt werden und ohne vorhergehende Kündigung abgehoben werden können, nicht im Hypothekendarlehnsgeschäft Verwendung finden, vielmehr durch Ankauf oder Beleihung von Wertpapieren zinstragend angelegt werden, im Gegensatz zu den Spareinlagen, die nur nach vorheriger Kündigung zurückgezahlt werden. Infolgedessen ist die Anstalt auch gezwungen, sich die gleiche Kündigungsfrist für die aus den Spargeldern gewährten Darlehen vorzubehalten, um bei umfangreicheren Zurückforderungen nicht in Zahlungsschwierigkeiten zu geraten. Für die bei der landständischen Bank in Bautzen eingelegten Spargelder von fast 30 000 000 Mk. ist eine zwölfmonatliche Kündigung festgesetzt,[1]) so daß die Anstalt in der Lage ist, diese gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen mit dem Vorbehalt, die als Darlehen gewährten Kapitalien nach einjähriger Kündigung zurückzuzahlen. Ähnlich sind die Bestimmungen bei der Landeskreditanstalt in Meiningen.

[1]) Vgl. Bilanz im Jahresbericht über die landständ. Bank in Bautzen 1902.

Das herzogliche Leihhaus in Braunschweig weist jedoch gerade die entgegengesetzten Anordnungen für die Anlage und Kündigung der Depositen und Spareinlagen auf, als die übrigen hier in Frage kommenden Institute. Sie zahlt nämlich die Spareinlagen ohne vorherige Kündigung zurück, während sie für die Depositen eine Kündigungsfrist festgesetzt hat.[1]) Daher gilt für diese das, was über die Spareinlagen der anderen Institute ausgeführt worden ist.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Depositen als Betriebsmittel für das Hypothekendarlehnsgeschäft nicht benutzt werden können. Einer derartigen Verwendung der Spareinlagen steht jedoch nichts entgegen. Bis jetzt spielen diese jedoch nur bei der landständischen Bank in Bautzen eine hervorragende Rolle.

Die bisherige Untersuchung ergibt, daß nur einige Institute durch die Kapitalien der fremden Fonds und durch die Spareinlagen mit Geldern ausgerüstet sind, deren sie zu ihren Ausleihungen gegen hypothekarische Sicherheit bedürfen. Jedoch genügen diese bei weitem nicht, um das Darlehnsgeschäft im vollen Umfange betreiben zu können. Es sind daher alle staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute darauf angewiesen, sich die nötigen Betriebsmittel durch Erborgung von Kapitalien zu verschaffen. Dies geschieht überall durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die demnach die dritte Gruppe der Betriebsmittel bilden. Für Schuldverschreibungen findet sich in den Statuten der Anstalten auch die Bezeichnung: Schuldurkunden, Obligationen, Schuldscheine und Pfandbriefe.

Die Schuldverschreibungen können entweder auf den Namen des Darleihers oder auf den Inhaber ausgestellt sein. Dieses unterscheidende Merkmal tritt jedoch an Wichtigkeit zurück gegenüber dem der Kündbarkeit oder Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen von seiten des Darleihers. Je nachdem die erstere oder die letztere festgesetzt ist, ist die Anstalt, die ihrerseits zur Kündigung der Anleihen jederzeit berechtigt ist, darauf angewiesen, sich die Kündbarkeit ihrer Darlehen vorzubehalten oder dieselben unkündbar zu gewähren. Das Darlehnsgeschäft steht demnach in einem direkten Abhängigkeitsverhältnis vom Anleihegeschäft. Die Bedeutung, die das letztere dadurch gewinnt, veranlaßt uns auf dasselbe näher einzugehen und festzustellen, welche Art von Schuldverschreibungen von den staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstituten gegenwärtig ausgegeben werden.

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Bodenkredit, I. Bd. S. 174.

Der Übersichtlichkeit wegen erscheint es zweckmäßig, die mit gleichen Bestimmungen ausgestatteten Institute gruppenweise zusammenzufassen. Demnach würden sich drei solcher Gruppen ergeben. In der ersteren befinden sich diejenigen Institute, welche ihre Betriebsmittel durch Ausgabe von kündbaren Schuldverschreibungen sich verschaffen; der zweiten gehören die an, die nur unkündbare Schuldverschreibungen ausgeben und endlich umfaßt die dritte Gruppe solche, bei denen die Beschaffung der nötigen Ausleihegelder durch Ausgabe von kündbaren oder unkündbaren Schuldverschreibungen erfolgt.

Die erste Gruppe weist nur ein Institut auf, die Landeskreditanstalt in Hannover. Diese gibt seit dem Jahre 1869 Schuldverschreibungen aus, die in den ersten 5 Jahren unkündbar sind, nach Ablauf dieser Frist jedoch beiderseits halbjährig gekündigt werden können. Vor jener Zeit bestand jener Aufschub der Kündbarkeit nicht, vielmehr war es den Darleihern unbenommen, zu jeder Zeit nach halbjähriger Aufkündigung ihre geliehenen Kapitalien zurückzuziehen. Obwohl die Gefahr, die dem Institut aus dieser Bestimmung erwachsen konnte, nicht verkannt wurde, glaubte man eine Änderung derselben nicht eintreten lassen zu sollen, weil der ausgedehnte Kredit der Anstalt gerade auf das Prinzip der Aufnahme nur kündbarer Anleihen zurückzuführen sei. Auch die Krisis, die die Anstalt im Jahre 1866 durchgemacht hatte, als die Kapitalien in solcher Menge gekündigt wurden, daß sie nicht mehr zurückgezahlt werden konnten, die Anstalt also vor dem Bankerott stand, brachte noch keinen Wandel in der Bestimmung über die Aufnahme der Anleihen. Man führte die Zahlungsschwierigkeiten, in die die Anstalt zu jener Zeit geraten war, lediglich darauf zurück, daß der Zinsfuß der Anleihen nicht rechtzeitig erhöht worden sei, die infolgedessen in größerer Menge gekündigt worden seien, um höher verzinslich angelegt zu werden. Die preußische Staatsregierung, die dieser Angelegenheit ihre besondere Aufmerksamkeit zuwandte, hielt dieses Mittel der Zinserhöhung jedoch nicht für vollkommen ausreichend, um jederzeit die Wirksamkeit des Instituts zu sichern, da außer dem damit verbundenen Nachteil für die Schuldner der Anstalt, die gleiche Erhöhung ihren Zinsleistungen aufgebürdet zu erhalten, in Zeiten andauernder Not und Bedrängnis auch die Gläubiger der Anstalt sich nicht von der Kündigung zurückhalten lassen würden. Der Vorschlag der Regierung, statt kündbarer Anleihen nur noch unkündbare aufzunehmen, fand seitens des Provinziallandtages keine Zustimmung; vielmehr beschloß er, um die Gefahr der Kündigung einigermaßen abzuschwächen, die

bereits oben erwähnte Bestimmung, die ja nur eine Modalität der Kündbarkeit bedeutet.[1])

Zur zweiten Gruppe, die unkündbare Schuldverschreibungen ausgibt, gehören die Landeskreditkassen in Kassel, Wiesbaden, Rudolstadt, Sondershausen, Düsseldorf, Weimar und Münster, im ganzen also sieben Institute. Die drei letzteren haben von Anfang an nur diese Art der Schuldverschreibungen ausgegeben, während die übrigen ursprünglich mit halbjähriger Frist beiderseits kündbare Anleihen aufnahmen und erst im Laufe der Zeit zu dem jetzigen Modus übergegangen sind. Der Grund zu dieser Umwandlung ist bei allen der gleiche gewesen, nämlich die Gefahr einer plötzlichcn massenhaften Kündigung der Anleihen, der die Anstalten in Kassel und Wiesbaden schon einmal im Jahre 1866 genau wie in Hannover ausgesetzt gewesen waren. Obgleich die kurhessische Regierung bereits im Jahre 1842 und dann im Jahre 1860 auf das Bedenkliche dieser Einrichtung aufmerksam gemacht hatte, verhielt sich der Landtag und die Direktion der Anstalt in Kassel ablehnend gegen eine Änderung mit dem Hinweis, daß eine solche zunächst durchaus nicht berechtigt sei, weil die Erfahrung beweise, daß selbst bei politischen Krisen eine Kündigung der Anleihen in solchem Umfange, daß ihre Auszahlung unmöglich ist, durchaus nicht zu erwarten sei, daß vielmehr eine derartige Maßregel das Vertrauen der Gläubiger in die Sicherheit und sorgsame Verwaltung der Anstalt völlig erschüttern würde. Es blieb daher bei den alten Bestimmungen und die Folge war, daß die Anstalt im Jahre 1867 ihre Zahlungen einstellen mußte, weil ihr keine Kapitalien mehr zuflossen und die geliehenen Summen größtenteils gekündigt wurden. Im Jahre 1870 brachte dann ein Gesetz die Bestimmung der Ausgabe von unkündbaren Schuldverschreibungen. In ähnlicher Weise ist diese Entwicklung auch bei der Landesbank in Wiesbaden erfolgt.

Im Gegensatz zur damals kurhessischen Regierung hielt die weimarische, trotz des warnenden Beispiels der Anstalten in Kassel, Hannover und Wiesbaden, auch noch im Jahre 1874 die Ausgabe von kündbaren Schuldverschreibungen für allein zweckmäßig, obgleich sie nicht verkannte, daß eine gewisse Gefahr bestand. Bemerkenswert ist nun die Maßnahme, die diese beseitigte und die darin bestand,

[1]) Die entwicklungsgeschichtlichen Angaben, die im Verlaufe der Arbeit gemacht werden, beruhen, wenn nichts anderes bemerkt ist, auf den Veränderungen der Satzungen der betr. Landeskreditkassen und den Ausführungen, die F. Hecht in seinen beiden bereits oben genannten Werken über die Entwicklung der einzelnen Landeskreditkassen macht.

daß, falls die Anstalt infolge plötzlicher, umfassender Kündigungen der Schuldverschreibungen ihren Verpflichtungen der Rückzahlung nicht nachkommen kann, die Gläubiger, die mit der Kündigung hervorgetreten sind, in einer gewissen, durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge, je nach dem Flüssigwerden der Mittel, nach und nach befriedigt werden. Hierdurch war ja allerdings eine gewisse Sicherung der Anstalt erreicht, wenn auch immer noch der Fall eintreten konnte, daß Darlehnsgesuche aus Mangel an Barmitteln abgewiesen werden mußten. Diese Erwägung veranlaßte das Gesetz von 1886, durch welches das bisherige System der Aufnahme kündbarer Anleihen seitens der Landeskreditkasse verlassen und die Beschaffung der Betriebsmittel durch Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen festgesetzt wurde.

Erwähnenswert ist hier das der Landesbank der Rheinprovinz eingeräumte Recht, aus den auszugebenden Anleihescheinen einen Teil auszusondern, für welchen die Landesbank bezw. die Provinz auf das ihr zustehende Kündigungsrecht für die Dauer von 10 Jahren Verzicht leisten darf mit der Bedingung, daß der Gesamtbetrag der mit zehnjähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Anleihescheine die Summe der von der Landesbank mit gleicher Unkündbarkeit bewilligten hypothekarischen Darlehen nicht übersteigen darf.[1]) Diese Befugnis ist der Landesbank erteilt worden, um die Marktgängigkeit ihrer Schuldverschreibungen als ruhige Anlagewerte zu erhöhen.

In der dritten Gruppe endlich sind die Institute zusammengefaßt, die sowohl kündbare wie unkündbare Schuldverschreibungen ausgeben; es sind dies die Leihhausanstalt in Braunschweig, die Landesbank in Altenburg, die landständische Bank in Bautzen, die Landeskreditanstalt in Meiningen, die Landeskreditanstalt in Gotha und die Bodenkreditanstalt des Herzogtums Oldenburg. Wenn wir die Entwicklung dieser Institute verfolgen, so ergibt sich die Tatsache, daß die Anstalten in Bautzen und Meiningen anfangs nur unkündbare Anleihen aufgenommen haben und erst im Laufe der Zeit auch mit der Ausgabe von kündbaren Schuldverschreibungen vorgegangen sind. Die landständische Bank in Bautzen war als reines Pfandbriefinstitut gegründet worden. Die Pfandbriefe, die den Schuldnern als Valuta zugezählt wurden, waren sowohl von seiten der Bank als auch seitens ihrer Gläubiger unkündbar. Die Bank besaß das Recht der Kündigung

---

[1]) Vgl. Regulativ betr. die fernere Ausgabe auf den Inhalt lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittlung der Landesbank der Rheinprovinz 1898.

nur in dem Falle, daß der Zinsfuß der bereits begebenen Pfandbriefe erniedrigt werden sollte. Ihrem Charakter als Pfandbriefinstitut entsprach auch die Bestimmung, daß die Bank Pfandbriefe zu keinem höheren Belaufe ausgeben durfte, als sie Hypothekenforderungen besaß, so daß für die Summe der ausgegebenen Pfandbriefe stets mindestens eine gleich hohe Summe vorhandener Hypothekenforderungen haftete.[1]) Als jedoch im Jahre 1850 eine unerwartete Steigerung des Zinsfußes erfolgte, stockte der Absatz der Pfandbriefe, weil niemand sein Kapital unkündbar festlegen, vielmehr aus der noch zu erwartenden Erhöhung des Zinsfußes Gewinn ziehen wollte. So war die Anstalt gezwungen, um ihre Geschäftstätigkeit nicht einzustellen, mit dem reinen Pfandbriefsystem zu brechen und zunächst die Ausgabe von Sparbankscheinen und im Jahre 1857 schließlich auch von kündbaren Schuldverschreibungen zu bewerkstelligen.

Die Landeskreditkasse in Meiningen beschaffte sich die nötigen Gelder bis zum Jahre 1896 lediglich durch Ausgabe von seiten der Gläubiger unkündbaren Pfandbriefen. In diesem Jahre jedoch wurde die Anstalt, um ihr ein neues Gebiet für die zuzeiten sich schwierig gestaltende Erlangung von Betriebsmitteln zu eröffnen, durch Gesetz ermächtigt, nach zwei Arten Schuldverschreibungen auszugeben, einmal solche, welche der allmählichen Tilgung im Wege der planmäßigen Auslosung, sowie innerhalb bestimmter Zeit der Kündigung nicht unterliegen — sog. Rentenbriefe — und zum anderen solche, welche von den Inhabern und der Anstalt gekündigt werden können.[2]) Somit hat die Landeskreditanstalt in Meiningen die Befugnis, alle nur möglichen Schuldverschreibungen auszugeben.

Bei den übrigen vier Instituten hat gerade die entgegengesetzte Entwicklung stattgefunden als bei den eben erwähnten; sie nahmen zunächst nur beiderseits kündbare Anleihen auf und sind erst früher oder später zu dem jetzigen Verfahren gelangt.

Die Veranlassung, neben beiderseits kündbaren Schuldverschreibungen auch seitens der Gläubiger unkündbare auszugeben, war dieselbe, wie wir sie schon bei mehreren Instituten der vorigen Gruppe kennen gelernt haben, die allerdings an Stelle der kündbaren die unkündbaren einführten. Wenn jene Institute die kündbaren Anleihen beibehalten haben, so lag dies daran, daß sie die Vorteile, die diese

---

[1]) Vgl. die Statuten der landständischen Hypothekenbank für das königl. sächs. Markgraftum Oberlausitz vom 26. Juli 1844, § 10.

[2]) Vgl. Gesetz vom 11. März 1896 betr. die Landeskreditanstalt, Art. 2.

mit sich brachten, nicht entbehren wollten und einen schroffen Übergang von kündbaren zu unkündbaren Schuldverschreibungen im eigenen Interesse nicht für angebracht hielten. Anläßlich der Neuorganisation der Landeskreditanstalt zu Gotha, die im Jahre 1901 erfolgt ist, sind die Vorteile und Nachteile sowohl der kündbaren wie auch der unkündbaren Anleihen eingehends erörtert worden; es erscheint uns angezeigt, die Hauptmomente herauszugreifen und hier wiederzugeben.[1]) Was zunächst die Vorteile, die den kündbaren Anleihen anhaften, anbetrifft, so wird geltend gemacht, daß kündbarer Kredit billiger ist als unkündbarer. Die meisten Kapitalisten, die ihr Geld bei einer Kreditanstalt anlegen, tun dies der unbedingten Sicherheit der Anlage wegen. Sie wollen ihre Ersparnisse sicher unterbringen und das Risiko vermeiden, das der Besitz von Börsenpapieren infolge der Kursschwankungen mit sich bringt. „Vor allem aber in dem Umstand, daß der Gläubiger sein Kapital zu jeder ihm beliebigen Zeit kündigen und meist auch in kurzer Frist ohne Abzug von Spesen zurückerhalten kann, liegt der Grund der besonderen Vorliebe, welche das Publikum kündbaren Anleihen von staatlichen Kreditinstituten entgegenbringt. Diese Vorteile überwiegen in den Augen mancher Kapitalisten so sehr, daß ein etwas niedriger Zinsfuß, als ihn sonst ebenso sichere aber subjektiv minderbequeme unkündbare Wertpapiere haben, mit in den Kauf genommen wird."

„Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Die anscheinend nächstliegende Gefahr allerdings, daß die Rückforderungen der Gläubiger beim Eintritt politischer oder wirtschaftlicher Krisen eine solche Höhe annehmen könnten, daß die Anstalt genötigt wäre, ihre Hypothekenkapitale zu kündigen, besteht wohl nur in der Theorie. Zurücknahmen von Kapitalien in lästiger und das Geschäft störender Weise werden wohl nur vorkommen, wenn eine Anstalt in Zeiten, wo das Geld teurer wird, sich gegen die notwendige Erhöhung ihres Passivkapital-Zinsfußes zu lange ablehnend verhalten sollte." „Ein Übelstand liegt aber darin, daß bei ausschließlicher Annahme kündbaren Kredits einem allgemein als gültig anerkannten Prinzip nach auch nur kündbarer Kredit gegeben werden kann. Mithin hat der Schuldner nicht die volle Sicherheit dafür, daß er nicht etwa das Kapital zu einer möglicherweise für ihn ungünstigen Zeit zurück-

---

[1]) Vgl. Die Entwicklung der Landeskreditanstalt in Gotha und Vorschläge zu deren Neuorganisation, Gotha 1899 S. 3 ff. Die Anführung dieser Abhandlung geschieht späterhin unter der Abkürzung „Die Landeskreditanstalt in Gotha".

zahlen muß. Zwar werden in Wirklichkeit ja die Kündigungen von Aktivkapitalien aus dem Grunde nicht leicht eintreten, weil, wie schon ausgeführt, auch die Passiva nicht mit übermäßigen Beträgen zurückgefordert zu werden pflegen."

„Die für ein Kreditinstitut unangenehmste Eigenschaft der seitens der Gläubiger kündbaren Anleihen liegt jedenfalls in der geringen Stabilität des Zinsfußes und in der Unmöglichkeit, einen bei früheren Einleihungen erlangten niedrigen Zinsfuß zu konservieren, wenn die Anstalt infolge allgemeinen Steigens des Zinsfußes damit beginnen muß, Neueinleihungen höher zu verzinsen. Es bleibt dann nichts weiter übrig, als eine allgemeine Erhöhung des Zinsfußes aller Passiven. Dies hat aber zur notwendigen Folge die gleichzeitige Erhöhung des Aktivkapital-Zinsfußes. Es wird also auch der Schuldner von jeder dauernd ungünstigen Fluktuation des Geldmarktes mit betroffen."

„Als ein Mißstand kündbarer Anleihen ist ferner noch anzuführen, daß, wenn die Einzahlungen zeitweise stocken, die Anstalt gezwungen ist, entweder Darlehnsanträge zurückzuweisen, oder, um eine solche dem Gedeihen des Instituts nicht förderliche Maßnahme zu verhindern, bei Banken teures Geld aufzunehmen."

„Wesentlich anders liegen die Verhältnisse bei Aufnahme von Anleihen, die für den Gläubiger, nicht aber für die Anstalt unkündbar sind. Vor allem ist letztere freier in ihren Bewegungen; sie kann sich zu jeder Zeit durch Verkauf ihrer Obligationen an den Bankier oder direkt an das Publikum die erforderlichen Betriebsmittel beschaffen; sie kann Anleihen kündigen, wenn der Zinsfuß, zu dem sie emittiert sind, sinkt und neue Schuldbriefe zu niedrigerem Zinsfuß ausgeben; sie ist dagegen nicht gezwungen, den Zinsfuß bereits begebener Anleihen zu erhöhen, wenn das Geld teurer wird. Infolge davon wird der Aktivkapital-Zinsfuß stabiler, die Anstalt ist in der Lage, älteren Ausleihungen einen niedrigeren Prozentsatz fortzugewähren; sie kann ferner unbedenklich die Unkündbarkeit ihrer Hypotheken und Korporationsdarlehen zugestehen und es können Annuitätendarlehen mit festen Renten gewährt werden."

„Die Nachteile der unkündbaren Schuldverschreibungen bestehen darin, daß sie nicht immer so billig anzubringen sind wie die kündbaren. Auch müssen den jeweiligen Geld- und Kursverhältnissen auf dem großen Geldmarkt entsprechend die unkündbaren Obligationen zu Zeiten unter Pari ausgegeben werden, und es kann der dadurch erwachsene Verlust, wenn nicht zum System des Pfandbriefdarlehens

übergegangen wird, auf den betreffenden Darlehnsempfänger nicht abgewälzt werden."

Diese Erwägungen enthalten alle Momente, die für und wider die kündbaren und unkündbaren Anleihen sprechen. Wenn aber trotz des Überwiegens der Vorteile, die mit der Ausgabe von unkündbaren Obligationen verbunden sind, die Landeskreditanstalt in Gotha auch noch die kündbaren Schuldverschreibungen beibehalten hat, so geschah das aus dem Grunde, weil ein unvermittelter Übergang von einem System zum andern dem Institut wegen der unzweifelhaft zahlreichen Kündigungen der bisher eingeliehenen Kapitalien zum Nachteil gereicht hätte.

Es ist bemerkenswert, daß in jenen Erörterungen über die Neuorganisation der Gothaischen Landeskreditanstalt der größte Nachteil der kündbaren Anleihen in der geringen Stetigkeit des Zinsfußes gesehen wird, die sich auch auf den Zinsfuß der gewährten Darlehen übertragen muß, während die übrigen Institute mit Ausnahme der Landesbank in Altenburg, die jenen Nachteil ebenfalls an erster Stelle nannte, die Ansicht vertraten, daß ihnen gerade durch die zu jeder Zeit mögliche Kündigung der Anleihen der größte Schaden zugefügt werden könnte, vor dem sie auch eine Erhöhung des Zinsfußes nicht schützen würde.

Diese Ansicht ist unzweifelhaft in den sechziger und siebziger Jahren begründet gewesen, zu einer Zeit, wo den Bankinstituten noch ein sehr geringes Vertrauen von seiten des kapitalbesitzenden Publikums entgegengebracht wurde und dieses infolge der politischen Wirren größtenteils verloren gegangen war, so daß der Kapitalist sein Geld nur im Selbstbesitz vor Verlusten sicher glaubte. Bei den jetzigen Verhältnissen ist diese Gefahr der Rückforderung der geliehenen Gelder für die Institute nicht mehr vorhanden, es sei denn, daß, wie oben bereits hervorgehoben ist, eine nach der Lage des Geldmarktes notwendige Erhöhung des Zinsfußes unterbleibt.

Der Erwähnung bedarf noch die Bodenkreditanstalt in Oldenburg, die auch erst im Jahre 1900 mit der Ausgabe von unkündbaren Schuldverschreibungen begonnen hat. Hier besteht dieselbe Einrichtung, wie wir sie früher bei der Landeskreditkasse in Weimar kennen gelernt haben, daß nämlich die Rückzahlung der zu einem Termin gekündigten Kapitalien nur insoweit erfolgt, als die Geldmittel dazu in der Kasse der Anstalt vorhanden sind.[1]) Diese gesetz-

[1]) Vgl. Gesetz betr. die Einrichtung einer Bodenkreditanstalt für das Großherzogtum Oldenburg vom 14. Febr. 1883, Art. 17 § 7.

liche Bestimmung hat jedoch gegenwärtig ihre Bedeutung verloren, weil die Anstalt von der weiteren Ausgabe kündbarer Schuldverschreibungen abgesehen hat und es ihrem Bemühen im Jahre 1902 gelungen ist, sämtliche bisher kündbaren Anleihen in unkündbare zu konvertieren, allerdings nur mit dem Zugeständnis an die Gläubiger, auf das Kündigungsrecht für einen Zeitraum von 6 Jahren zu verzichten.[1])

b) Die Darlehen der staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstitute.

Entsprechend den drei Gruppen, in die wir die Landeskreditkassen je nach der Kündbarkeit bzw. Unkündbarkeit ihrer Anleihen eingeteilt haben, müßte man eine gleiche Gruppierung in bezug auf die Kündbarkeit bzw. Unkündbarkeit ihrer gewährten Darlehen erwarten. Hier stoßen wir jedoch auf die Tatsache, daß das allgemein als gültig anerkannte Prinzip der absoluten Gleichheit des erhaltenen und gewährten Kredits bei den Landeskreditkassen nicht streng durchgeführt ist. Denn es besteht hier allein ein Unterschied zwischen den Instituten, die nur unkündbare Darlehen gewähren und denjenigen, die sowohl kündbare wie unkündbare Darlehen bewilligen. Die Landeskreditanstalt in Hannover, die, wie im vorigen Abschnitt gezeigt, die einzige unter den Landeskreditkassen ist, die beiderseits kündbare Anleihen aufnimmt, ist somit von jenem Prinzip der absoluten Konformität des erhaltenen und gewährten Kredits abgewichen, indem sie ihre Darlehen unkündbar gewährt. Dasselbe Verfahren hatte bis zum Jahre 1902 die Bodenkreditanstalt in Oldenburg, die auch auf Grund ihrer beiderseits kündbaren Schuldverschreibungen unkündbare Darlehen bewilligte. Gegenwärtig stehen jedoch diesen auch unkündbar aufgenommene Anleihen gegenüber.

Außer bei der Landeskreditkasse in Hannover findet sich auch die Ungleichheit des aufgenommenen und gewährten Kredits noch bei der landständischen Bank in Bautzen, der Landesbank in Wiesbaden, der Landesbank in Altenburg und der Landeskreditkasse in Schwarzburg-Rudolstadt. Jedoch weisen diese gerade das umgekehrte Verhältnis auf als jene, weil sie unkündbare Anleihen aufnehmen und mit Hilfe dieser sowohl kündbaren wie unkündbaren Darlehen gewähren. Auf diese Maßnahmen werden wir später noch zurückzukommen haben.

Wir wenden uns nun zunächst denjenigen Instituten zu, welche

---

[1]) Vgl. Bericht des Staatministeriums an den Landtag des Großherzogtums Anlage 78 XXVIII. Landtag.

nur unkündbare Darlehen gewähren. Dieses sind die Landeskreditkassen in Hannover, Kassel, Weimar, Sondershausen und Oldenburg. Mit Ausnahme der Landeskreditkasse in Kassel haben sie sämtlich von Anfang ihrer Tätigkeit an nur unkündbare Darlehen gewährt, wie aus ihren Statuten ersichtlich ist. Während allerdings bei der Anstalt in Sondershausen diesen unkündbaren Darlehen stets unkündbare Anleihen gegenüberstehen, ist dies bei den Instituten in Weimar und Oldenburg nicht der Fall gewesen und trifft auch jetzt bei der Anstalt in Hannover nicht zu; bei der Besprechung der Betriebsmittel ist bereits darauf hingewiesen worden.

Abweichend von diesen Instituten hat die Landeskreditkasse in Kassel bis zum Jahre 1870 nur beiderseits kündbare Darlehen gewährt, zu welchen die Mittel auch durch kündbare Anleihen beschafft wurden. Mit der Aufnahme unkündbarer Anleihen neben kündbaren, die durch das Gesetz von 1870 ermöglicht wurde, ging auch die Ausgabe seitens der Anstalt unkündbarer Darlehen Hand in Hand, bis schließlich die Anstalt im Jahre 1892 die gesetzliche Bestimmung erhielt, die Ausgabe kündbarer Darlehen einzustellen und nur noch unkündbare Darlehen zu verabfolgen, was wiederum mit dem Verbot der Aufnahme seitens der Gläubiger kündbarer Anleihen im Einklang stand.

Es versteht sich natürlich von selbst, daß die Unkündbarkeit der gewährten Darlehen keine absolute ist, daß sie vielmehr nur die Regel bildet. Ausnahmen bestehen bei sämtlichen Anstalten, bei den einen in größerer, bei den anderen in geringerer Anzahl. So haben sie sich alle die Kündigungsbefugnis in den Fällen vorbehalten, wenn über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eröffnet wird, wenn der Schuldner seine vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht gehörig und pünktlich erfüllt und endlich wenn eine Verschlechterung des bestellten Unterpfandes eingetreten ist, so daß für das Darlehen der Anstalt nicht mehr genügende Sicherheit besteht. Die Kündigungsfrist beträgt meistens 3 Monate.

Diesem beschränkten Kündigungsrecht der Institute steht die unbeschränkte Kündigungsbefugnis der Darlehnsschuldner gegenüber, die ihnen von den Anstalten eingeräumt worden ist. Mit Einhaltung einer überall auf ein halbes Jahr festgesetzten Kündigungsfrist sind sie berechtigt, die ganze Darlehnsschuld oder einen Teil derselben zurückzuzahlen. Bei der Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen besteht diese Berechtigung allerdings formell nur für Darlehen bis zu 1000 Mark. Der Vorstand der Anstalt ist jedoch ausdrücklich ermächtigt, sowohl Kündigungen höherer Beträge, als auch völlige

oder teilweise Zurückzahlungen ohne Kündigung anzunehmen, soweit dies ohne Geschäftsstörung geschehen kann.[1])

In einem gewissen Zusammenhang mit der Unkündbarkeit der Darlehen steht die Art ihrer Zuzählung. Es erscheint deshalb angebracht, hier näher darauf einzugehen. Wie aus dem vorigen Abschnitt über die Betriebsmittel der Landeskreditkassen ersichtlich ist, haben es sich diese Institute zum größten Teile angelegen sein lassen, entweder den ihnen gewährten kündbaren Kredit in unkündbaren umzugestalten oder beide Arten von Kredit aufzunehmen, um so auch unkündbare Darlehen gewähren zu können. Hier ist es aber ein naheliegender Gedanke, die Darlehnsvaluta statt in bar in unkündbaren Obligationen zu erstatten. Von den hier in Rede stehenden 5 Instituten, die nur unkündbaren Kredit gewähren, haben zwei das System der Bardarlehen, die Anstalten in Hannover und Oldenburg; die übrigen zahlen die Darlehnsvaluta sowohl in bar als auch in Obligationen aus. Jedoch ist diese freie Wahl in mehreren Fällen durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt. Die Landeskreditkasse in Kassel, die seit dem Jahre 1870 bemüht gewesen ist, den ihr gewährten kündbaren Kredit in unkündbaren umzugestalten und in Verbindung damit an die Stelle der kündbaren Darlehen unkündbare treten zu lassen, hat schon in jener Zeit die Valuta der letzteren in Obligationen ausgezahlt. Dieser Zuzählungsmodus wurde für die über 2500 Mk. betragenden Darlehen zur gesetzlichen Bestimmung gemacht, als der Anstalt im Jahre 1892 nur noch die Ausleihung unkündbarer Darlehen gestattet wurde. Die Darlehen im Höchstbetrage von 2500 Mk. wurden in bar ohne Abzug ausgezahlt, um die kleineren Grundbesitzer für die Aufnahme unkündbarer Darlehen geneigter zu machen. Daß diese Maßnahme eine höchst zweckmäßige gewesen ist, geht aus der Zunahme der Gesuche um Gewährung dieser Darlehen hervor. Es erhöhte sich die Summe derselben im Verlaufe von dreiviertel Jahr von 10800 Mk. auf 63100 Mk. Die über 2500 Mk. hinausgehenden Darlehen wurden den Erborgern in Schuldverschreibungen zum Nennwerte erstattet, deren Verkauf die Anstalt auf Wunsch besorgte, welche dann den Erlös, soweit er den Nennwert nicht überstieg, den Schuldnern auszahlte. Solange der Kurs der Obligationen, die damals mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst wurden, pari oder über pari stand, entwickelte sich das Darlehnsgeschäft in vollkommen normaler Weise. Sobald

[1]) Vgl. Gesetz, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend, vom 9. Juni 1883, § 7.

aber die Anstalt im Jahre 1895 mit der Ausgabe 3 % und 3 ¼ % Schuldverschreibungen vorging, deren Kurs unter dem Nennwert stand, stockte der Absatz der aus diesen Serien bewilligten Darlehen, weil sich die Darlehnssuchenden nicht dazu verstanden, den Kursverlust auf sich zu nehmen. Infolgedessen entschloß sich die Landeskreditkasse, den beim Verkauf von unter dem Nennwert stehenden Schuldverschreibungen zwecks Auszahlung der aus diesen bewilligten Darlehen entstehenden Kursverlust bis zur Höhe von 2 % aus Mitteln des Reservefonds der Anstalt gegen die Verpflichtung des Darlehnsempfängers zur allmählichen Erstattung mit mindestens ½ % im Jahre zu decken.[1]) Eine Erweiterung erfuhr diese Bestimmung im März 1900, indem auch für die weiter zur Ausgabe gelangenden Serien von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse die vorschußweise Deckung des beim Kauf ev. entstehenden Kursverlustes bis zur Höhe von 4 % aus den Mitteln der Landeskreditkasse beschlossen wurde.[2]) Durch diese beiden Verordnungen war die günstige Weiterentwicklung der Landeskreditkasse wieder gesichert, wie aus der an früherer Stelle gebrachten statistischen Übersicht hervorgeht.

In ähnlicher Weise, wie bei der Landeskreditkasse in Kassel, wird die Zuzählung der Darlehen bei der Landeskreditkasse in Weimar gehandhabt. In der Regel werden die Darlehen in bar gegeben; fallen jedoch die Schuldverschreibungen unter den Nennwert, so werden dieselben dem Darlehnssucher zum Nennwert angeboten. Verlangt dieser jedoch die Barauszahlung des Darlehns, so wird solche zwar bewilligt, es fällt ihm aber der etwaige Kursverlust zur Last. Der Schuldner hat deshalb neben dem ausbedungenen Tilgungsbeitrag noch einen weiteren Beitrag von ½ % so lange zu entrichten, bis der Kursverlust der Landeskreditkasse gedeckt ist.[3]) Der Höchstbetrag des Darlehnszuschusses ist gesetzlich nicht festgesetzt.

Bei der Landeskreditkasse in Sondershausen findet sich als Regel ebenfalls die Barauszahlung der Darlehen; der Vorstand besitzt jedoch auch die Befugnis, die Darlehen in Obligationen der Landeskreditkasse unter Anrechnung derselben al pari zu gewähren.[4])

Die zweite Gruppe der Landeskreditkassen, die sowohl kündbare als auch unkündbare Darlehen gewähren, umfaßt 9 Institute. Es

---

[1]) Vgl. Beschluß des Kommunallandtages vom 1. Dez. 1896.

[2]) Vgl. Beschluß des Kommunallandtages vom 1. März 1900.

[3]) Vgl. Gesetz über die Großherzogl. Landeskreditkasse vom 16. Sept. 1897, § 11.

[4]) Vgl. Gesetz über die Errichtung etc. vom 9. Juni 1883, § 13, 3.

sind dies die Anstalten in Braunschweig, Altenburg, Wiesbaden, Bautzen, Meiningen, Gotha, Rudolstadt, Düsseldorf und Münster. Die drei letzteren haben diese Einrichtung von Anfang an gehabt, die übrigen dagegen haben im Laufe ihrer Entwicklung verschiedene Änderungen in dieser Beziehung getroffen.

Das Leihhaus in Braunschweig befaßte sich ursprünglich nur mit der Ausgabe kündbarer Darlehen. Als es sich jedoch im Jahre 1867 veranlaßt sah, neben kündbaren Anleihen auch unkündbare aufzunehmen, um die mit jener Art der Betriebsmittelbeschaffung für die Anstalt verbundene Gefahr zu beseitigen, gewährte das Leihhaus entsprechend dieser Maßnahme auf Immobilien allein unkündbare Darlehen, deren Valuta nur in Schuldverschreibungen erstattet wurden. Als Folge dieses Zuzählungsmodus ergab sich der Übelstand, daß die der Anstalt seitens der Kapitalisten zugewiesenen kündbaren Gelder gegen hypothekarische Sicherheit zinstragend nicht ausgeliehen werden konnten, sondern zum größten Teil in Wertpapieren angelegt werden mußten. Da die Anstalt aber bei Kursrückgängen größerer Verluste gewärtig sein mußte, wurde die Bestimmung über die Beleihung von Immobilien dahin geändert, daß neben Pfandbriefdarlehen auch Bardarlehen, die seitens der Anstalt kündbar sind, gewährt werden konnten. Diese Verfügung ist noch gegenwärtig gültig.

Der Landesbank in Altenburg brachte das Gesetz vom Jahre 1883 die Berechtigung zur Ausgabe unkündbarer Darlehen, nachdem ihr ein Jahr vorher die Befugnis zur Aufnahme unkündbarer Anleihen neben kündbaren zugestanden war. Zwar waren schon im Jahre 1868 von dem Vorsitzenden der Enquetekommission über das Hypothekenbankwesen Bedenken über die Zweckmäßigkeit des kündbaren Kredits für den ländlichen Grundbesitz geäußert worden, die jedoch von den Vertretern der Landesbank in keiner Weise als richtig anerkannt wurden. Vielmehr waren sie der Ansicht, daß nur mittels kündbarer Darlehen der Darlehnsnehmer sich die großen Vorteile verschaffen könnte, die durch die Aufnahme unkündbarer Darlehen verloren gingen. Allerdings müsse er schon dem Verlangen einer den wechselnden Verhältnissen des Geld- und Hypothekenmarktes Rechnung tragenden Erhöhung des betreffenden Zinsfußes Genüge leisten, ein kleiner Nachteil, der aber nicht schwer ins Gewicht fallen könne. Trotz solcher Anschauung ist es aber doch befremdend, wenn von den Vertretern der Landesbank als das Hauptbefriedigungsmittel für die Geld- und Kreditbedürfnisse des Grundbesitzes allgemein die Individualhypothek, der unmittelbare Hypothekenverkehr

zwischen dem Kapitalisten und Grundbesitzer angesehen und diese der Anstaltshypothek vorgezogen wird, und zwar aus dem Grunde, weil die letztere angeblich dem Schuldner teuerer zu stehen kommen als die erstere.[1]) Wenn sie aber trotzdem die Notwendigkeit der dem Realkredit gewidmeten Institute anerkannten, begründeten sie dies damit, daß die Kapitalisten selbst zu wenig geneigt seien, ihre Gelder in Hypotheken anzulegen, daß diese es vielmehr vorzögen, ihre Gelder bei der Bank zinstragend niederzulegen, die mit diesen das Ausleihegeschäft auf Grundbesitz gegen hypothekarische Sicherheit betreiben müsse.

Doch schon aus den Landtagsverhandlungen des Jahres 1871 geht hervor, daß die von den Landesbankvertretern seinerzeit geäußerte Ansicht über das Einleihe- und Ausleihegeschäft der Landesbank nicht mehr geteilt wurde. Das Pfandbriefdarlehen, das noch einige Jahre vorher als vollständig verwerflich bezeichnet worden war, war hier Gegenstand eingehender Erörterung, die auch in den folgenden Jahren immer wieder aufgenommen wurde, bis schließlich im Jahre 1883 die Landesbank die gesetzliche Berechtigung zur Gewährung auch unkündbarer Darlehen erhielt, nachdem ihr schon ein Jahr vorher die Befugnis zur Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen zugestanden war. Trotzdem sie diese in beträchtlicher Anzahl ausgegeben hat, sind, wie Hecht angibt,[2]) unkündbare, amortisable Hypothekendarlehen bis jetzt noch nicht gewährt worden.

Die Nassauische Landesbank in Wiesbaden, die gegenwärtig nur unkündbare Schuldverschreibungen ausgibt, beansprucht für ihre Darlehen in der Regel dasselbe Kündigungsrecht, das sie dem Schuldner gewährt. Sie hat sich jedoch dieses Rechtes der Kündigung bei Befriedigung des ländlichen Realkredits, die nur durch Amortisationsdarlehen erfolgt, ausdrücklich begeben.[3])

Eine eigenartige Entwicklung hat das Ausleihegeschäft bei der landständischen Bank in Bautzen durchgemacht. Als reines Pfandbriefinstitut gegründet, bestand die Anstalt in dieser Organisation bis zum Jahre 1850, wo sie sich infolge des starken Rückganges der Geschäftstätigkeit, die durch die Schädigungen, denen die Darlehnsnehmer bei den starken Kursverlusten ausgesetzt waren, bedingt

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Kreditinstitute, I. Bd. S. 465.

[2]) Vgl. F. Hecht, Bodenkredit, I. Bd. S. 230.

[3]) Vgl. Gesetz u. Verwaltungsbestimmungen betr. die Nassauische Landesbank, § 21.

wurde, genötigt sah, beide Zuzählungsweisen, in Pfandbriefen und in bar, einzuführen. Es stellte sich jedoch heraus, daß auch nach dieser Maßnahme der kleinere Grundbesitz sich von der Benutzung der Anstaltsdarlehen fernhielt, da diese im Vergleich zu den von Privaten aufgenommenen zu teuer waren. Infolgedessen ging die Anstalt, um ihren Geschäftskreis zu vergrößern, auf Grund der Aufnahme kündbarer Anleihen zur Ausgabe kündbarer Darlehen über. Im Jahre 1896 hat nun die landständische Bank von neuem unkündbare Amortisationsdarlehen angeboten mit der Einwilligung, die Umwandlung der kündbaren $3^1/_2$ %igen Darlehen in 3 %ige unkündbare Amortisationsdarlehen dadurch zu erleichtern, daß die Bank von dem für die Umwandlung bei dem damaligen Kurse ihrer 3 %igen Pfandbriefe von 96 % zu tragenden Disagio von 4 % und den zu berechnenden Kosten von 1 %, zusammen 5 %, den Betrag von 2 % selbst zu tragen sich verpflichtete. Der Umwandelnde hatte also nur $3^1/_2$ zu zahlen, um seine Schuld in ungefähr 70 Jahren zu tilgen. Außer dieser Art der Konversion hatte die Bank den Grundbesitzern noch eine weitere freigestellt, indem sie den Betrag des Kursverlustes und der Kosten als eingetragenes Zuschußdarlehen gewähren wollte. Leider haben die Lausitzer Grundbesitzer von dem für sie außerordentlich günstigen Anerbieten der Bank nur in sehr mäßigem Umfange Gebrauch gemacht. „Diese Tatsache ist ein interessanter Beitrag zur Klarstellung der Schwierigkeiten, die sich der Einführung des Annuitätssystems überall entgegenstellten, wo die Bevölkerung an das System der kündbaren Darlehen gewöhnt ist.“ [1])

Bei der Darlegung der Entwicklung des Ausleihegeschäfts bezüglich der Kündbarkeit der Darlehen bei der Landeskreditkasse in Kassel hatte sich gezeigt, daß die Anstalt im Laufe der Zeit von der Ausgabe kündbarer Darlehen abgekommen ist und nach einer Übergangsperiode, in der sowohl kündbare als auch unkündbare Darlehen gewährt wurden, nun lediglich unkündbare Darlehen gibt. Den entgegengesetzten Weg in der Entwicklung geht die Landeskreditanstalt in Meiningen, die bis zum Jahre 1896 sich nur mit der Gewährung unkündbarer Darlehen beschäftigte. Wie aber bereits an früherer Stelle ausgeführt, erhielt sie in jenem Jahre die Berechtigung alle Arten von kündbaren und unkündbaren Schuldverschreibungen auszugeben und als weitere Folge die Befugnis, auch kündbare Darlehen zu bewilligen. Diese beträchtliche Erweiterung des Geschäfts-

[1]) Vgl. F. Hecht, Bodenkredit, I. Bd. S. 220.

betriebes ist, wie aus dem Entwurf eines Gesetzes, die Landeskreditkasse betreffend, das die Regierung dem Landtage 1896 vorlegte, ersichtlich ist, aus der Notwendigkeit einer vielseitigeren Gestaltung und freieren Bewegung in der Verwaltung hervorgegangen, um der Anstalt die Möglichkeit zu geben, mit den seit einer Reihe von Jahren aufgeblühten, zahlreichen Sparkassen und Grundkreditanstalten, sowie mit anderen Geld verleihenden Anstalten innerhalb und außerhalb des Herzogtums in wirksame Konkurrenz zu treten.[1]) Leider ist aus den Nachweisungen des Aktiv- und Passivkapitalbestandes seit dem Jahre 1896 nicht ersichtlich, welche Summen in kündbaren Darlehen ausgeliehen sind insbesondere auf ländlichen Grundbesitz, und in welcher Höhe die verschiedenen Arten der Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind. Denn die Bilanzübersicht macht nur einen Unterschied zwischen Obligationen und kündbaren Schuldscheinen, während die Anstalt doch zur Ausgabe von 4 Arten von Schuldbriefen berechtigt ist. Infolgedessen ist es sehr schwierig, ein klares Urteil über die Erweiterung der Anstalt zu gewinnen, wenn es auch umumwunden zuzugeben ist, daß die Befugnis der Bank Spareinlagen anzunehmen durchaus in ihren Geschäftskreis gehört, woraus sich dann das Recht zur Ausgabe von kündbaren Darlehen von selbst ergibt. Es wird später davon noch die Rede sein.

Die letzte der hierher gehörenden Landeskreditkassen, die Anstalt in Gotha, ist erst seit dem Jahre 1901 zur Ausgabe unkündbarer Darlehen berechtigt unter Beibehaltung der bis dahin ausgegebenen kündbaren Darlehen. Die Motive, die die Anstalt zu diesem Vorgehen veranlaßte, sind bereits bei der Besprechung der Betriebsmittel der Landetkreditkassen ausführlich hervorgehoben worden.

Wenn von der Anstalt damals die Erwartung gehegt wurde, daß sich der darlehnssuchende ländliche Grundbesitzer bald die Vorteile des unkündbaren Darlehns zunutzen machen würde,[2]) so ist diese leider nicht in Erfüllung gegangen. Denn wie uns erst kürzlich von dem Vorstande der Anstalt mitgeteilt wurde, ist bis jetzt noch kein unkündbares Darlehn nachgesucht und gewährt worden, wiederum ein Beweis, daß es sehr schwierig ist, in Gegenden, wo bisher nur kündbare Darlehen gegeben wurden, den unkündbaren trotz ihrer Vorteile vor jenen Eingang zu verschaffen.

Bei der Gewährung der kündbaren Darlehen ist in den meisten

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Bodenkredit, I. Bd. S. 244.

[2]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 5.

Fällen gegen $^1/_4$jährige Kündigung vorbehalten, nach deren Einhaltung der Darlehnsschuldner sowohl das ganze Darlehn als auch einen Teil desselben zurückzahlen kann.

Für die unkündbaren Darlehen dieser Gruppe der Landeskreditkassen gelten dieselben Bestimmungen, die wir schon bei den vorher besprochenen, nur unkündbare Darlehen gewährenden Anstalten kennen gelernt haben. Danach ist also die Kündigungsbefugnis für die Institute in der Regel ausgeschlossen; nur in gewissen Fällen, wenn für die Anstalt eine Gefahr des Verlustes an dem gewährten Darlehn in Verzug ist, haben sich die Institute das Kündigungsrecht gesichert, es sind mit einigen wenigen ins Gewicht fallenden Ausnahmen dieselben, wie sie bereits an obiger Stelle angeführt worden sind.

Auch betreffs der Kündigungsbefugnis der Schuldner, die im Besitze unkündbarer Darlehen sind, herrscht dieselbe Übereinstimmung mit den in dieser Beziehung bei der ersten Gruppe der Landeskreditanstalten geltenden Regeln. Es ist dem Schuldner gestattet, mit Einhaltung einer auf $^1/_2$ Jahr festgesetzten Kündigungsfrist, das Darlehn ganz zurückzuzahlen oder außertilgungsplanmäßige Abschlagszahlungen zu leisten. Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur bei der Landesbank der Rheinprovinz. Wie bereits an früherer Stelle hervorgehoben, besitzt sie das Recht, einem Teil ihrer auszugebenden Anleihescheine die Unkündbarkeit für die Dauer von 10 Jahren zuzugestehen, um sie als ruhige Anlagewerke beim kapitalkräftigen Publikum besonders beliebt zu machen. Mit diesem Recht verbindet sich jedoch auch die Verpflichtung, für die diesem Teil der Passiven gegenüberstehenden hypothekarischen Darlehen ebenfalls eine zehnjährige Unkündbarkeit festzusetzen.[1])

Die Zuzählung der beiderseits kündbaren Darlehen erfolgt bei allen Instituten in bar. Diese ist auch bei Gewährung von seitens der Anstalten unkündbaren Darlehen in Gebrauch; nur die Landeskreditkassen in Braunschweig, Bautzen und Meiningen weichen davon ab. Die erstere, die früher schon vorübergehend die Ausgabe von Pfandbriefdarlehen betrieben hatte, hat auch nach ihrer Neugestaltung im Jahre 1881 dieses Prinzip nicht aufgegeben, sondern sich die Berechtigung zur Erstattung der Valuta in bar und in Schuldverschreibungen vorbehalten.

---

[1]) Vgl. Regulativ, betreffend die fernere Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Rheinprovinz durch Vermittlung der Landesbank der Rheinprovinz, § 2.

In ähnlicher Weise ist die Entwicklung in dieser Beziehung bei der Landständischen Bank verlaufen. Zu Anfang ihres Bestehens ein reines Pfandbriefinstitut, welches ihre Darlehen nur in Schuldverschreibungen gewährte, ging sie später dazu über, ihre unkündbaren Darlehen in bar zuzuzählen. Großer Beliebtheit haben sich jedoch diese unkündbaren Darlehen bei den Lausitzer Grundbesitzern nicht erfreut, was daraus hervorgeht, daß in den achtziger Jahren und zu Anfang der neunziger solche nicht ausgegeben wurden. Wie schon erwähnt, machte die Anstalt im Jahre 1896 einen neuen Versuch, unkündbare Darlehen einzuführen, indem sie die bisher ausgegebenen 3 ½ %igen kündbaren Darlehen als 3 %ige, aber unkündbare Amortisationsdarlehen anbot. Die Valuta der letzteren wurden nur in Schuldverschreibungen erstattet, deren Verkauf die Anstalt auf Antrag des Darlehnsnehmers besorgte und deren Erlös diesem dann ausgezahlt wurde, ohne Gewährung eines Zuschußdarlehns oder Übernahme eines Teiles des Disagios, Erleichterungen, die diese Anstalt nur für den Fall der Umwandlung der kündbaren in unkündbare Darlehen zugestand.[1])

Die Landeskreditanstalt in Meiningen, die bis zum Jahre 1896 nur unkündbare Darlehen gewährte, hat diese stets in bar gezahlt, bis sie im Jahre 1893 die Berechtigung erhielt, sich im Falle des Verkaufs der Schuldverschreibungen unter dem Nennwert die Hälfte des entsprechenden Kursverlustes von den Darlehnsnehmern ersetzen zu lassen.[2]) Wenn in diesem Gesetz die Darlehen auch nicht den Ausdruck Pfandbriefdarlehen tragen, so haben sie doch das Charakteristische derselben an sich; denn der Zählungsvorgang läßt sich auch so auffassen, daß die Schuldverschreibungen, deren Verkauf allerdings die Anstalt übernimmt, als Darlehensvaluta zugezählt werden und daß das beim Verkauf entstehende Disagio zur Hälfte von dem Darlehnsnehmer, zur Hälfte von der Bank getragen wird, indem diese ein unverzinsliches, nicht zu amortisierendes Zuschußdarlehn gewährt. Es wird sich bei der späteren Untersuchung über die Billigkeit des Darlehns zeigen, daß diese Zuzählungseinrichtung für den Darlehnsnehmer von großer Bedeutung ist.

In Aussicht genommen ist die Einführung des Pfandbriefdarlehns auch von der Landeskreditanstalt in Gotha, als diese im Jahre 1901 die Befugnis erhielt, neben kündbaren auch unkündbare Darlehen auf

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Bodenkredit, I. Bd. S. 220.

[2]) Vgl. Gesetz vom 12. Febr. 1893, betr. die Landeskreditanstalten, A. 1.

Grund der Ausgabe seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen zu gewähren. Zwar enthält das damals erlassene Gesetz keine näheren Bestimmungen, da diese zu treffen dem Beirat und dem Ministerium überlassen ist, doch ist in der bereits im Jahre 1899 vom derzeitigen Vorstande herausgegebenen Broschüre „Über die Entwicklung der Landeskreditanstalt in Gotha und Vorschläge zu ihrer Neuorganisation“, die im wesentlichen für das neue Gesetz bestimmend gewesen ist, ausdrücklich auf die Vorteile des Pfandbriefdarlehns für den Schuldner hingewiesen worden.[1])

Bei den Darlegungen über die zweite Gruppe der Landeskreditanstalten, die die Befugnis zur Ausgabe kündbarer und unkündbarer Darlehen besitzen, hat sich die Tatsache ergeben, daß zwei dieser Institute gegenwärtig noch keine Gelder auf Grundbesitz gegen hypothekarische Sicherheit unkündbar ausgeliehen haben. Die übrigen der hier in Rede stehenden Anstalten weisen zwar beide Darlehnsarten auf; bei der Wichtigkeit, die diesen Ausleiheverhältnissen aber zukommt, ist es jedoch nötig festzustellen, welche Summen einerseits in kündbaren und andererseits in unkündbaren Darlehen ausgeliehen worden sind, — und zwar auf ländlichen Grundbesitz, auf den allein unsere Untersuchung sich erstreckt. Hierüber gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Übersicht über die Art der Gewährung der ländlichen Darlehen. Nach dem Stand vom Jahre 1898 bzw. 1902.

Name	Kündbar gewährt Mark	Unkündbar gewährt Mark
Das Leihhaus in Braunschweig	19 289 501	2 948 529
Die Landesbank in Altenburg	62 149 041	—
Die Landesbank in Wiesbaden	—	— [2])
Die landständische Bank in Bautzen	59 731 735	4 730 862 [3])
Die Landeskreditanstalt in Meiningen	— [4])	—
Die Landeskreditanstalt in Gotha	11 498 875	—
Die Landeskreditkasse in Rudolstadt	— [4])	—
Die Landesbank in Düsseldorf	—	79 803 920 [3])
Die Landesbank in Münster	—	6 933 981 [3])

[1]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 5.

[2]) Eine Trennung zwischen ländlichen und städtischen Darlehen findet nicht statt. Die ländlichen Darlehen werden jedoch nur unkündbar gewährt.

[3]) Stand vom Jahre 1902.

[4]) Eine Trennung zwischen ländlichen und städtischen Darlehen findet nicht statt; der größere Teil davon ist unkündbar.

Wenn auch dieser Übersicht einige Mängel anhaften, insofern als einmal für die Anstalten in Braunschweig, Altenburg und Gotha der Stand der Darlehen vom Jahre 1898 eingesetzt worden ist, zum anderen bei zwei Instituten eine Angabe der Höhe der ländlichen Darlehen unterblieben ist, so geht doch daraus hervor, daß von den angeführten 9 Landeskreditkassen nur 3 ihre ländlichen Darlehen sämtlich unkündbar gewährt haben, die Landesbanken in Düsseldorf, Münster und Wiesbaden, während die übrigen, abgesehen von den bereits erwähnten zwei Instituten, die sich die Kündbarkeit bei allen bisher ausgegebenen Darlehen vorbehalten haben, sowohl kündbare wie unkündbare Darlehen dem ländlichen Grundbesitz zur Verfügung gestellt haben. Bei den Anstalten in Braunschweig und Bautzen überwiegen die ersteren ganz beträchtlich. Von den beiden Instituten in Meiningen und Rudolstadt konnte zahlenmäßig eine Angabe nicht gemacht werden, da weder eine Trennung zwischen städtischen und ländlichen Darlehen noch eine solche zwischen kündbaren und unkündbaren Leihgeldern durchgeführt wird. Bei der Landeskreditanstalt in Meiningen ist jedoch wohl die Annahme berechtigt, daß für den größten Teil der ländlichen Darlehen die Unkündbarkeit seitens der Anstalt ausgemacht ist, weil das Institut, wie bereits hervorgehoben, bis zum Jahre 1896 lediglich zur Ausgabe unkündbarer Darlehen befugt war.

2. Kritik.

In der Einleitung haben wir bereits die wesentlichen Eigenschaften des landwirtschaftlichen Kredits charakterisiert, indem wir davon ausgingen, daß das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft nur vollkommen befriedigt wird, wenn der Kredit der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht, wenn er dem Wesen des Bodens und der auf diesem sich entwickelnden Tätigkeit Rechnung trägt. Es ist jedoch hier darauf hinzuweisen, daß diese Art und Weise der Kreditbefriedigung innerhalb der heutigen Kreditgewährung erfolgen muß, daß also die Landwirtschaft auf dem allgemeinen Wirtschaftsmarkte keine Sonderstellung beanspruchen darf, daß es mithin Sache der zu schaffenden Kreditorganisation ist, jene Modalitäten festzustellen und auszubilden, unter denen das ländliche Gewerbe das Leihgeld zu den gleichen Bedingungen erhalten kann, wie Handel und Industrie.[1])

---

[1]) Vgl. v. Hattingberg a. a. O., II. Bd. S. 21.

Als erste Hauptbedingung des landwirtschaftlichen Kredits haben wir die Unkündbarkeit desselben von seiten des Darlehnsgläubigers aufgestellt. Die Berechtigung dieser Forderung geht aus der Erwägung hervor, daß es dem Landwirt nicht möglich ist, das aufgenommene Darlehn während des Zeitraums weniger Jahre zurückzuzahlen; infolgedessen kann er durch die unvermutete Kündigung des Gläubigers in die Lage versetzt werden, von anderer Seite Geld aufnehmen zu müssen. Selbst im günstigsten Falle, wenn die Aufnahme des neuen Darlehns zu dem bisherigen Zinsfuße erfolgt, ist dieser Wechsel mit Kosten verknüpft, zu denen aber noch bedeutende Nachteile für den Schuldner hinzutreten, wenn sich dieser, wie es in den meisten Fällen zutrifft, zur Zahlung eines höheren Zinsfußes verstehen muß.

Wenn wir nun das Ergebnis der im vorigen Abschnitt durchgeführten Untersuchung daraufhin prüfen, ob es im Einklang steht mit der ersten Hauptbedingung, die an den landwirtschaftlichen Kredit zu stellen ist, so ergibt sich, daß augenblicklich sämtliche Landeskreditkassen auf Grund ihrer statutarischen Bestimmungen in der Lage sind, der Forderung nach unkündbaren Darlehen Genüge zu leisten. Fast alle sind, wie wir bereits gezeigt, erst allmählich zu der jetzigen Organisation gelangt. Zwar haben ja einige schon zu Beginn ihrer Tätigkeit sich lediglich mit der Ausgabe unkündbarer Darlehen beschäftigt, von denen jedoch diejenigen, die die Darlehnsvaluta in Pfandbriefen zuzählten, nicht lange in dieser Organisation bestanden haben. Zu einer Änderung wurden sie einmal deswegen veranlaßt, weil die kleineren ländlichen Grundbesitzer infolge des ev. zu tragenden Disagios vor der Aufnahme von unkündbaren Pfandbriefdarlehen zurückschreckten, zum anderen, weil das kapitalkräftige Publikum sich nicht dazu verstehen wollte, seine Gelder in unkündbaren Papieren zinstragend anzulegen. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß dieses letzte Moment gegenwärtig an Bedeutung beträchtlich verloren hat. Der Kapitalist ist heute jederzeit in der Lage, unkündbare Obligationen, die er als zinstragende Papiere angekauft hat, in bares Geld umzusetzen, indem er sie beim Bankier oder an der Börse verkauft. Er kann also hier in jedem Augenblick über seine Gelder verfügen, während er beim Besitz von kündbaren Papieren erst nach Ablauf einer bestimmten Kündigungsfrist sein Kapital zurückerhält. Allerdings ist mit dem Besitz von unkündbaren Obligationen, wie dies mit jedem an der Börse gehandelten Papier der Fall ist, eine gewisse Gefahr verbunden, wenn der Kurs-

wert wesentlich unter dem Nennwert, zu dem der Kapitalist die Obligationen vielleicht erworben hat, sinkt. Diese Fälle werden jedoch äußerst selten sein, wenn die Landeskreditanstalten ihre unkündbaren Schuldverschreibungen entsprechend den jeweiligen Geld- und Kursverhältnissen auf dem großen Geldmarkt ausgegeben. Dabei fällt noch ins Gewicht, daß, falls das Anlage suchende Kapital sich anderen höheren Gewinn versprechenden Werten zuwenden und somit die unkündbaren Obligationen niedriger bewerten würde, der Kurs dieser bei weitem nicht um den Prozentsatz sinkt, als er bei jenen gestiegen ist. Es ist dies vor allem darauf zurückzuführen, daß die Schuldverschreibungen der staatlichen Bodenkreditinstitute zu den sichersten Börsenpapieren gehören und in dieser Beziehung den Staatsobligationen gleichstehen.

Indem wir das zweite Moment, welches die früher nur Pfandbriefdarlehen gewährenden Landeskreditkassen dazu brachte, mit diesem System zu brechen, wir meinen die Abneigung der ländlichen Grundbesitzer gegen die Tragung des Disagios, vorläufig unerörtert lassen, um später im Zusammenhange darauf einzugehen, wollen wir auch einen kritischen Blick auf die Entwicklung derjenigen Institute werfen, die erst allmählich dazu übergegangen sind, neben kündbaren Darlehen oder an Stelle dieser unkündbare zu gewähren.

Wie wir bereits bei Besprechung der Betriebsmittel angeführt haben, wurde von diesen hier in Frage stehenden Anstalten aufs energischste die Ansicht vertreten, daß die Befriedigung des ländlichen Hypothekenkredits nur mit kündbaren Darlehen erfolgen könne, da es nicht angängig sei, die Betriebsmittel durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, die für den Schuldner unkündbar seien, zu beschaffen. Die freie Verfügbarkeit über seine Kapitalien müsse dem Gläubiger unbedingt zugestanden werden; eine Einschränkung würde das Zurückziehen der gesamten Anleihen zur Folge haben. Es sei nicht mehr wie recht und billig, daß der Kapitalist jederzeit die Möglichkeit habe, seine Gelder in bestverzinslicher Weise anzulegen; und wenn die Anstalt infolge der Schwankungen auf dem Geldmarkt gezwungen sei, den Passivkapitalzinsfuß zu erhöhen, so müßten an dieser Erhöhung wohl oder übel auch die Darlehnsschuldner teilnehmen. Das liege in der Natur der Sache. Überhaupt sei das System dauernd unkündbarer Hypotheken auf Grund dauernd unkündbarer Pfandbriefe, welches von den Landschaften eingeführt sei, durchaus veraltet. Der Zinsfuß sei der Regulator einerseits zwischen

der Bank und den ihr die Gelder gewährenden Kapitalisten, andererseits zwischen der Bank und ihren Schuldnern.[1])

Aus dieser Anschauung geht zur Genüge hervor, daß diese Landeskreditkassen ihre Aufgabe vornehmlich darin sahen, den Kapitalisten die Möglichkeit zu gewähren, ihre Gelder bestverzinslich anzulegen, während die andere Aufgabe, die Förderung des Realkredits, zurücktrat, indem sie sich nur als Folge der ersteren ergab. Die Anstalten stellten sich somit in den Dienst der Kreditgeber, die kein anderes Interesse hatten, als bei völliger Sicherheit ihres Darlehns und mit dem Vorbehalt der Kündbarkeit der Gelder im Falle besserer Verwendung die bestmögliche Verzinsung zu erzielen. Bei solcher Geschäftstätigkeit war es ja dann nicht zu verwundern, daß die Ausleihung auf Grundbesitz gegen hypothekarische Sicherheit in Zeiten eingestellt wurde, wo die Einzahlungen auf kündbare Schuldverschreibungen stockten. Derartige Fälle haben sich besonders im Laufe der sechziger Jahre ereignet, nicht allein bei denjenigen Instituten, die unter den politischen Wirren, in die die für sie garantierenden Staaten verwickelt waren, zu leiden hatten, wie wir dies bereits oben von den Instituten in Kassel und Hannover kennen gelernt haben, sondern auch bei solchen, die von derartigen ungünstigen Einwirkungen nicht betroffen worden sind. Wir erwähnen insbesondere die Landeskreditanstalt in Gotha, die, wie in der schon oft genannten Broschüre über die Entwicklung derselben betont wird, in den sechziger Jahren zahlreiche Beleihungsanträge zurückweisen mußte, weil die Einzahlungen den Bedarf an Betriebsmitteln bei weitem nicht gedeckt haben. Die Verwaltung der Landeskreditanstalt hat selbst die ihr damals entgangenen Kapitalien auf den Betrag von sechs Millionen geschätzt.[2])

Wenn nun seit den achtziger Jahren dieser besonders den Interessen der Kapitalisten Rechnung tragende Standpunkt aufgegeben wurde, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Verwaltungsorgane, die vorher gegen jede Änderung der Organisation Einspruch erhoben hatten, zu der Überzeugung gelangten, daß durch die bisherige Geschäftsführung die Anstalten zu großen Gefahren ausgesetzt seien und das Ansehen der Anstalt und des garantierenden Staates nicht gerade gefördert werde, wenn erstere zeitweilig ihre Tätigkeit der Darlehnsgewährung einstellte. Ja man ging noch einen Schritt weiter

---

[1]) Vgl. F. Hecht, Kreditinstitute, I. Bd. S. 371.

[2]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 5.

und versuchte den Anforderungen der Darlehnsschuldner gerecht zu werden, indem man auch die Möglichkeit zur Aufnahme unkündbarer Darlehen bot. Gerade diese Rücksichtnahme auf die Darlehnsschuldner war für die Landeskreditanstalt in Gotha die Veranlassung, ihre Organisation der Darlehnsgewährung zu ändern; sie selbst weist darauf hin, daß das Unvermögen, dem sehr berechtigten Wunsche des Schuldners auf Gewährung unkündbarer Darlehen nicht entsprechen zu können, als ein Mangel in der Organisation eines Kreditinstituts bezeichnet werden müsse.[1])

So anerkennenswert es ist, daß die Landeskreditkassen allmählich ihre Bedingungen der Darlehnsgewährung dem Wesen des ländlichen Hypothekarkredits angepaßt haben, so bedauerlich ist es, daß sie dieselben bis jetzt noch nicht in dem Umfange zur Anwendung gebracht haben, wie es durchaus wünschenswert wäre. Denn es hat sich bei der früher angestellten Untersuchung ergeben, daß zwei Institute noch keine unkündbaren Darlehen auf ländlichen Besitz ausgeliehen und vier weitere Anstalten nur einem kleineren oder größeren Bruchteil ihrer ländlichen Darlehen die Unkündbarkeit zugesichert haben. Man hätte wohl erwarten können, daß diejenigen Darlehen, die nach dem Erlaß der gesetzlichen Bestimmung zur Ausgabe unkündbarer Darlehen auf ländlichen Besitz ausgeliehen wurden, entsprechend dieser Verordnung mit der Unkündbarkeit ausgerüstet wurden, wenn auch nicht angenommen werden durfte, daß eine Umwandlung der bereits kündbar ausgeliehenen Darlehen in unkündbare mit Erfolg in kurzer Zeit durchzuführen sei.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen, wie es kommt, daß die ländlichen Grundbesitzer im gegebenen Falle sich ablehnend gegen die Aufnahme unkündbarer Darlehen, die doch ohne Zweifel so große Vorteile in sich schließen, verhalten haben, so ergibt sich die Antwort aus dem bereits an früherer Stelle gemachten Darlegungen. Danach ist nämlich die Landesbank in Wiesbaden die einzige unter den sowohl kündbaren wie unkündbaren Hypothekarkredit gewährenden Landeskreditkassen, welche laut gesetzlicher Bestimmung ihre ländlichen Darlehen nur unkündbar verwilligen darf, während die übrigen durch keine statutarische Bestimmung nach dieser Richtung hin beschränkt sind. Allerdings haben es sich die Landesbanken der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen zur Pflicht gemacht, den ländlichen Grundbesitzern nur unkündbare Darlehen zu gewähren,

---

[1]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 4.

eine Maßnahme, die besonders hervorgehoben zu werden verdient. Als nun die landständische Bank in Bautzen im Jahre 1896 den ländlichen Grundbesitzern das vorteilhafte Anerbieten machte, statt der $3^1/_2$ %igen kündbaren 3 %ige unkündbare Amortisationsdarlehen aufzunehmen und die bereits aufgenommenen in die letzteren umzuwandeln, wurde von diesen nur ein geringer Gebrauch gemacht. Es zeigte sich also, daß die Gewöhnung an das System der kündbaren Darlehen einen so starken Einfluß auf die Darlehnsnehmer ausübte, daß die Vorteile der unkündbaren Darlehen für den Schuldner keine Änderung herbeizuführen vermochten. Es ist jedoch dabei zu berücksichtigen, daß dieser Vorteil während der letzten 20 Jahre auch nicht so in den Vordergrund getreten und so handgreiflich gewesen ist, als gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts. Die Landeskreditkassen sind in den letzten Jahrzehnten von den Einwirkungen politischer und wirtschaftlicher Krisen verschont geblieben, ihre Geschäftstätigkeit hat sich in ruhigen Bahnen bewegt, so daß die Schuldner der Landeskreditkassen, die im Besitze kündbarer Darlehen sich befanden, bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Anstalt keinerlei Gefahren ausgesetzt waren. Diese ungestörte Entwicklung, mit der ein Sinken des Zinsfußes noch außerdem Hand in Hand ging, ließ daher ein Verlangen nach unkündbaren Darlehen kaum aufkommen, um so mehr, als mit deren Aufnahme eine Verpflichtung zur Abtragung der Schuld übernommen wurde, die bei kündbaren Darlehen nicht bestand. Dieser Erscheinung begegnen wir nun ebenfalls bei den übrigen Instituten, die entweder noch keines oder nur einen geringen Teil ihrer ländlichen Darlehen unkündbar gewährt haben.

Nun bedarf es aber wohl des besonderen Hinweises nicht, daß mit einer andauernd gleichmäßigen und ruhigen Gestaltung unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse nicht gerecht werden kann, so sehr dies auch anzustreben ist. Eine Veränderung derselben übt aber zu jetziger Zeit der Kreditwirtschaft eine weit einschneidendere Wirkung auf das Kreditwesen aus als dies in früherer Zeit geschehen ist; daher werden auch die Landeskreditkassen und im Zusammenhange damit die Schuldner derselben nicht unberührt bleiben. Da es sich diese Anstalten aber zur Aufgabe gemacht haben, dem Realkredit, insbesondere dem ländlichen zu dienen, und sie es nicht versäumt haben den Anforderungen des Kredits durch Ausgestaltung der statutarischen Bestimmungen Genüge zu leisten, so ergibt sich nach unserer Ansicht auch die notwendige Folge, daß die Anstalten für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen Sorge tragen, selbst

wenn ihre Schuldner in Verkennung der mit diesen verbundenen Vorteile augenblicklich kein Interesse dafür zeigen.

Es ist nun zu untersuchen, welche Maßregeln die in Frage kommenden Anstalten ergreifen können, um den ländlichen Grundbesitzer allgemein zur Aufnahme nur unkündbarer Darlehen zu bewegen. Wenn wir dabei auf die Entwicklungsgeschichte derjenigen Institute zurückgreifen, die gegenwärtig nur unkündbare Darlehen ausgeben, so erkennen wir, daß z. B. die Landeskreditkasse in Kassel es sich hat angelegen sein lassen, den ihr gewährten kündbaren Kredit ohne Einhaltung eines Übergangsstadiums in unkündbaren umzugestalten und in Verbindung damit an die Stelle der kündbaren Darlehen die sog. Pfandbriefdarlehen zu setzen. Sie nimmt also zur Beschaffung ihrer Betriebsmittel nur seitens der Gläubiger unkündbare Anleihen auf. Wollte man nun dieses System ohne weiteres auf jene Anstalten übertragen, so würde dies wohl über das richtige Maß hinausgehen. Denn es nicht schwer einzusehen, daß ein solcher schroffer Übergang Nachteile für die Anstalt im Gefolge haben wird, die darin bestehen, daß recht zahlreiche Kündigungen der bisher an die Anstalt eingeliehenen Kapitalien zu erwarten sind, und daß der Verkauf der unkündbaren Schuldverschreibungen nicht so gut vonstatten gehen wird, um die daraus erzielten Betriebsmittel an die Stelle der unter Umständen recht umfangreich gekündigten zu setzen.

Diese Erwägungen waren es auch, die die Landeskreditanstalt in Gotha veranlaßten, von der Ausgabe kündbarer Darlehen nicht abzugehen, sondern vielmehr neben diesen die unkündbaren Darlehen einzuführen auf Grund der Beschaffung unkündbarer Betriebsmittel.[1])

Ein weiterer Grund, der sogar die Beibehaltung der Ausgabe kündbarer Darlehen notwendig macht, ist dadurch gegeben, daß einige der Landeskreditkassen in neuerer Zeit das Sparkassengeschäft in den Bereich ihrer Wirksamkeit gezogen haben. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Erweiterungen der Geschäftstätigkeit seine volle Berechtigung hat und durchaus im Interesse der Anstalten liegt. Eine offene Frage ist es allerdings, ob es zweckmäßig ist, diesen Geschäftszweig auf alle Ortschaften des den einzelnen Anstalten zukommenden Wirkungsgebietes auszudehnen, wie dies z. B. von der Landeskreditkasse in Gotha in Aussicht genommen ist. Da wir

---

[1]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 4.

später noch die Verbindung der Landeskreditkassen mit den ländlichen Kreisen zum Gegenstand der Erörterung machen werden, unterlassen wir jetzt eine nähere Untersuchung dieser Frage und kommen dann im Zusammenhang darauf zurück.

Den Sparkassengeschäfte betreibenden Anstalten erwächst nun die Aufgabe, die Einlagen auf die bestmögliche Weise zinstragend anzulegen, was in der Regel durch Lombardierung oder Ankauf von Wertpapieren oder durch Ausleihung auf Grundbesitz gegen hypothekarische Sicherheit geschieht. Dieser letzteren Verwendung wird in der Regel der Vorzug gegeben, da bei sachgemäßer Beleihung eine Verlustgefahr ausgeschlossen ist, mit der bei der Anlage der Gelder in Wertpapieren infolge der Kursschwankungen immerhin gerechnet werden muß.

Wenn wir so die Beibehaltung der Ausgabe kündbarer Darlehen gutgeheißen haben, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß diese dem ländlichen Grundbesitz notwendigerweise zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Gegenteil, wir sind der Ansicht, daß diejenigen Landeskreditkassen, die infolge der Ausgabe kündbarer Schuldverschreibungen oder der Annahme von Spargeldern auch kündbare Darlehen gewähren müssen, diese für den ländlichen Grundbesitz ausschließen und nur dem städtischen Grundbesitz zur Verfügung stellen. Dieses Prinzip kann um so eher befolgt werden, als es durchaus nicht im Gegensatz zu dem Verlangen des städtischen Grundbesitzes steht, das gegenwärtig dahin geht, das Kreditbedürfnis durch Aufnahme kündbarer Hypotheken zu befriedigen.[1]) Auch ist es ausgeschlossen, daß die betreffenden Anstalten durch diese Veränderung der Organisation irgendwie in ihrer Tätigkeit beeinträchtigt werden; dies beweist die Landesbank in Wiesbaden, die im weitesten Umfange Sparkassengeschäfte betreibt und ihre ländlichen Darlehen nur unkündbar gewährt, wozu sie sich die Betriebsmittel durch Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen verschafft.

Nach den Erfahrungen, die von den Instituten mit der fakultativen Einführung der unkündbaren Tilgungsdarlehen gemacht worden sind, muß allerdings damit gerechnet werden, daß die ländlichen Grundbesitzer sich nicht ohne weiteres geneigt zeigen, dem Zwang, der dann von den Anstalten auf sie ausgeübt wird, Folge zu leisten und die kündbaren Darlehen, an die sie bisher gewöhnt waren, mit unkündbaren zu vertauschen. Denn sicherlich wird dieser Druck un-

---

[1]) Vgl. Lehmann, Bodenkredit und Hypothekenbanken, 1903 S. 44.

angenehm empfunden werden, und weiterhin wird hauptsächlich das besonders dem kleinen ländlichen Grundbesitzer eigene Bestreben, an dem Althergebrachten zu hangen und nicht davon abzugehen, sich geltend machen, so daß einige Landwirte wohl dazu veranlaßt werden, ihren Kredit an anderer Stelle, wo ihren Wünschen entsprochen wird, zu befriedigen, selbst wenn er ihnen teurer zu stehen kommen sollte.

Diese voraussichtlich eintretenden Erscheinungen dürften dennoch für die in Frage kommenden Landeskreditkassen keine Ursache sein, von der energischen Durchführung des Systems der unkündbaren Darlehen für den ländlichen Grundbesitz abzusehen. Allerdings ist es dann auch ihre Pflicht und liegt in ihrem eigenen Interesse, daß sie einmal die unkündbaren Darlehen unter den für die ländlichen Schuldner vorteilhaftesten Bedingungen gewähren, zum anderen, daß sie sich diejenigen Organisationen schaffen, die geeignet sind, den ländlichen Grundbesitzern die Vorteile der unkündbaren Darlehen vor Augen zu führen und auf diese Weise nicht nur verhindern, daß sich die bisherigen Schuldner der Anstalten von ihnen abwenden, sondern vielmehr dahin wirken, daß die Aufnahme neuer Darlehen bei den Landeskreditkassen erfolgt. Durch beide Maßnahmen, auf die wir im Verlaufe der Abhandlung noch näher eingehen werden, wird es den Anstalten gelingen ihren Wirkungskreis zu erweitern und eine gedeihliche Entwicklung für die Zukunft zu ermöglichen.

Es bedarf wohl der näheren Ausführung nicht, daß die Landeskreditkassen, die ihre Darlehen unkündbar gewähren, für gewisse Fälle sich die Kündbarkeit derselben vorbehalten müssen. Diese sind stets gegeben, wenn für die Anstalten die Gefahr eines Verlustes an den geliehenen Summen besteht; dann ist ihnen sogar die Berechtigung nicht abzusprechen, das Darlehn sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückzufordern. Während nach dieser Richtung hin fast alle Landeskreditkassen übereinstimmende Verfügungen getroffen haben, wie wir an früherer Stelle gezeigt haben, gehen ihre Ansichten über die zu ergreifenden Maßnahmen in den Fällen auseinander, wo die Schuldner mit der Zahlung der Zinsen und der Tilgungsbeiträge im Rückstande sind. Die Anstalten in Kassel und Wiesbaden haben hier die Befugnis, falls die Zahlungen nicht innerhalb 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin geleistet sind, die Darlehen mit 3monatlicher Frist zu kündigen; die Mehrzahl der anderen dagegen geht nicht so schroff vor, sondern erhebt in diesem Falle nur Strafzinsen, deren Höhe gewöhnlich auf $^1/_2$ % des jeweiligen Darlehns festgesetzt ist.

Dieses Vorgehen darf wohl als durchaus gerechtfertigt und zweckmäßig angesehen werden, weil die Furcht vor Zahlung der Strafzinsen die Schuldner veranlaßt, die laufenden Zinsen pünktlich zu entrichten.[1]) Den gleichen Zweck sogar in erhöhtem Maße verfolgt ja die Androhung der Kündigung im Falle der unpünktlichen Zinszahlung auch; doch scheint uns diese Maßregel etwas streng zu sein, wenn man erwägt, daß der Erfolg im landwirtschaftlichen Betriebe von so vielen nicht vorauszubestimmenden Umständen abhängig ist, die, wenn sie einen ungünstigen Einfluß ausüben, eine Verzinsung der im Betriebe angelegten Kapitalien illusorisch machen können. Dann wird der Landwirt auch nicht in der Lage sein, die Zinsen für das geliehene Darlehn aufzubringen und seine Stellung wird vielleicht unhaltbar werden, wenn ihm nun noch infolge des Verzuges das Darlehn gekündigt wird, während er die Mehrbelastung durch die Strafzinsen noch hätte ertragen können. In besonderen Fällen, wo die mißlichen Verhältnisse der Schuldner den Anstalten genau bekannt sind, und eine Besserung derselben zu erwarten ist, dürfte es wohl kein unbilliges Verlangen sein, wenn von einer Erhebung der Strafzinsen überhaupt abgesehen würde. Eine derartige Bestimmung besteht auch bereits bei der Landeskreditkasse in Weimar.[2]) Auf der anderen Seite ist aber auch den Anstalten die Berechtigung zuzugestehen, das Darlehn zu kündigen, wenn der Schuldner die Termine der Zinszahlung wiederholt nicht einhält und auch die auferlegten Strafzinsen ihre Wirkung verfehlen.

Betreffs des Kündigungsrechtes, das den Schuldnern unkündbarer Darlehen von seiten der Institute zugestanden worden ist, ist zu sagen, daß es durchaus im Einklang steht mit der von uns erhobenen Forderung, nach welcher dem Hypothekenschuldner jederzeit die Kündigungsbefugnis eingeräumt werden muß, damit er sich die Vorteile einer Herabsetzung des Zinsfußes zuwenden kann. Nur die Landesbank der Rheinprovinz hat, wie wir früher gesehen haben, dieses Recht des Schuldners beschränkt, indem sie ihm die Verpflichtung auferlegen kann, auf die Kündigung des Darlehns für die Dauer von 10 Jahren zu verzichten. Es scheint uns zweifelhaft, ob diese Maßregel als berechtigt anerkannt werden muß. Denn einerseits wird hierdurch dem Schuldner die freie Verfügung über das aufgenommene Darlehn ent-

---

[1]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 11.

[2]) Vgl. Ausführungsordnung zum Gesetz vom 16. Sept. 1897 über die Landeskreditkasse, § 14.

zogen, lediglich um dem Kapitalisten eine Vergünstigung zu verschaffen, so daß sich der Schuldner einen billigeren Zinsfuß während der Dauer von 10 Jahren nicht zunutze machen kann, andererseits dürfte der Vorteil, der für die Landesbank infolge der höheren Bewertung der mit 10jähriger Unkündbarkeit ausgegebenen Schuldverschreibungen erwächst, nicht so groß sein, wie man wohl ursprünglich angenommen hat. Es entzieht sich dieses allerdings unserer Kenntnis, da in den Jahresberichten die Kurswerte der Schuldverschreibungen nicht angegeben sind.

Eine größere Verschiedenartigkeit, als bei der eben erörterten Bestimmung ergab sich bei der Untersuchung über die Art und Weise der Zuzählung der Darlehen. Daß die kündbaren Darlehen nur in bar ausgezahlt werden können, versteht sich von selbst; denn in diesem Falle erfolgt die Beschaffung der Betriebsmittel in den meisten Fällen durch die Ausgabe von kündbaren Schuldverschreibungen, die gegen Einzahlung von Kapitalien ausgestellt werden. Infolgedessen richtet sich die Höhe der begebenen Obligationen nach der Menge der bei den Anstalten eingezahlten Summen. Wie die Geschichte der Landeskreditanstalt in Gotha lehrt,[1]) haftet diesem Modus der Betriebsmittelbeschaffung der Übelstand an, daß zeitweise das Angebot von anlagesuchenden Kapitalien so gering sein kann, daß der Bedarf an Betriebsmitteln nicht gedeckt wird. Bei unkündbaren Darlehen kann die Zuzählung der Valuta sowohl in bar als auch in Schuldverschreibungen erfolgen, wie wir dies bei den betreffenden Landeskreditanstalten kennen gelernt haben.

Es fragt sich nur, welche Zuzählungsweise den Interessen sowohl der Darlehnsaufnehmenden als auch der Anstalten am meisten entspricht. Ohne eingehende Untersuchung könnte es scheinen, als ob die Erstattung der Valuta in bar für die beiden Interessenten vorteilhafter sei als der andere Zuzählungsmodus. Denn der Schuldner erhält sein Darlehn zum vollen Nennwerte ausgezahlt und hält es für selbstverständlich, daß er die dem Nennwert der Schuldverschreibungen entsprechende Verzinsung übernimmt, die sich um einen gewissen Prozentsatz noch erhöht, der zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Sicherung der Geschäftstätigkeit verwendet wird. Ebenso hat es für die Anstalt keine Schwierigkeit, ihre Schuldverschreibungen zu einem so bemessenen Zinsfuß an der Börse oder beim Bankier zu verkaufen, der die Bewertung derselben zum Nennwert oder darüber

[1]) Vgl. Landeskreditanstalt in Gotha, S. 5.

sichert. Mit Rücksicht auf das Vertrauen, das den staatlichen und provinziellen Bodenkreditinstituten von seiten des Publikums entgegengebracht wird, ist wohl anzunehmen, daß die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen keine höhere Verzinsung erfordern werden als die sichersten Wertpapiere, als welche die Staatspapiere und die Pfandbriefe der Landschaften anzusehen sind; der Zinsfuß der Schuldverschreibungen wird daher nicht wesentlich von dem Landeszinsfuß abweichen. Sobald dieses der Fall ist und Schwankungen des Kurses innerhalb eines kurzen Zeitraumes nicht vorkommen, ist die Auszahlung der Darlehnsvaluta in bar durchaus am Platze. Sie wirkt aber nachteilig auf die Anstalt ein, wenn, wie es gar nicht vorauszusehen ist, der Geldmarkt ungünstig beeinflußt wird, sei es durch weitgehende Spekulation, sei es durch Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse. Sinkt dann der Kurs der Schuldverschreibungen unter den Nennwert herab, so ist die Anstalt genötigt, entweder den Verlust bei Auszahlung der gewährten Darlehen in bar auf sich zu nehmen oder mit der Ausgabe von höher verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Kurs mindestens den Nennwert erreicht, vorzugehen. Die erstere Maßnahme ist solange wirtschaftlich möglich, als die entsprechenden Verluste nur gering sind und die Aussicht auf eine Besserung der Kursverhältnisse vorhanden ist. Trifft dies nicht zu, so bleibt nur der Ausweg der Aufnahme einer höher verzinslichen Anleihe übrig. Dadurch wird aber die Stabilität der Geschäftsführung, die gerade durch die Aufnahme unkündbarer Anleihen erzielt werden sollte, stark beeinträchtigt und es stellten sich denn bis zu einem gewissen Grade die Mängel ein, die wir bei dem System der kündbaren Anleihen kennen gelernt haben.

Diese Erwägungen sind es wohl gewesen, die einigen Landeskreditkassen die Veranlassung gegeben haben, die Valuta ihrer kündbaren Darlehen in Schuldverschreibungen zu erstatten, also sog. Pfandbriefdarlehen zu gewähren.

Dieses System verschafft den darauf basierten Anstalten eine gewisse Unabhängigkeit vom Geldmarkte, da sie den Schwankungen der Kurse nicht in der Weise Rechnung tragen müssen, wie es bei der Barauszahlung derselben der Fall sein würde. Denn nach den bereits an anderer Stelle gemachten Ausführungen werden die Schuldverschreibungen dem Darlehnssucher von der Anstalt zum Nennwerte angeboten und, falls er es wünscht, von ihr für seine Rechnung verkauft, wobei ein etwaiger Kursverlust ihm zur Last fällt, während sie einen Überschuß für sich einzieht. Es ist nicht zu verwundern, daß

der bei niederem Kursstand eintretende Verlust als eine wirtschaftliche Schädigung von den Darlehnssuchern empfunden wird, und einen scharfen Gegensatz zwischen diesen und den Anstalten hervorruft. Um diesen zu vermeiden, traf die Landeskreditkasse in Kassel, wie wir schon erwähnt haben, die Einrichtung, die Darlehen bis zu einem Höchstbetrage von 2500 Mk. in bar auszuzahlen, und den Kursverlust bei den auf höhere Beträge lautenden Darlehen durch ein Zuschußdarlehn zu decken. Durch die erstere Maßregel gibt sich das Bemühen kund, die Aufnahmebedingungen des Darlehns für den kleineren Grundbesitzer so einfach wie möglich zu gestalten und ihn nicht die Schwankungen des Kurswertes der Schuldverschreibungen fühlen zu lassen. Die Zunahme der in bar auszuzahlenden Darlehen bei der Landeskreditkasse in Kassel beweist, daß dieses Vorgehen durchaus dem Verlangen der Darlehnssucher entsprochen hat. Für die Anstalt entsteht daraus allerdings die Aufgabe, den zu dem jeweiligen Landeszinsfuße ausgegebenen Schuldverschreibungen einen günstigen Kurs zu sichern, anderenfalls sie den Gefahren entgegengeht, die wir bereits oben bei der Erörterung des Systems der Bardarlehen kennen gelernt haben.

Eine günstige Wirkung des Zuschußdarlehns ist jedoch keineswegs in allen Fällen zu erwarten, wo es sich um Ausgleichung eines Kursverlustes handelt, sie ist vielmehr abhängig von der Voraussetzung, daß der Zinsfuß der Pfandbriefe, die als Darlehnsvaluta erstattet, hinter dem Landeszinsfuß zurückbleibt, wodurch infolgedessen auch der Kurs unter dem Nennwert steht. Denn entspricht der Pfandbriefzinsfuß dem marktüblichen, bleibt aber der Pfandbriefkurs dennoch hinter dem Parikurs zurück, was durch verschiedene Umstände bedingt sein kann, so verteuert das zur Ausgleichung des Disagios gegebene Zuschußdarlehn die Leihgebühr des Darlehns im Vergleiche zu den Zinsleistungen, die der Empfänger eines gleich hoch verzinslichen Bardarlehns auf sich zu nehmen hat. Ein Beispiel, das wir im Anschluß an die bei der Landeskreditkasse in Kassel vorliegenden Verhältnisse wählen, dürfte das Gesagte völlig klar machen. Diese Anstalt hatte im Jahre 1902 zu dem auch jetzt noch herrschenden Landeszinsfuße von 3 ½ % Schuldverschreibungen ausgegeben, die nach dem uns vorliegenden Jahresbericht im Laufe des Jahres zu einem Kurse von 98—100 ¼ % verkauft worden sind. Der Empfänger eines Darlehns im Höchstbetrage von 2500 Mk., das in bar ausgezahlt wurde, hatte entsprechend dem Zinsfuß der Schuldverschreibungen, die zur Beschaffung der Betriebsmittel gedient

hatten, $3^1/_2\,^0/_0$ Zinsen zuzüglich einer in Prozenten ausgedrückten Gebühr für Verwaltungskosten etc. zu zahlen. Demgegenüber erhielt der um ein auf einen höheren Betrag lautendes Darlehn Nachsuchende dasselbe in Pfandbriefen zum Nennwerte zugezählt, die aber, wie wir annehmen wollen, nur einen Kurs von $98\,^0/_0$ aufwiesen. Um diesen Verlust zu decken, gewährte die Landeskreditkasse ein Zuschußdarlehn, jedoch zinsfrei, aber mit der Verpflichtung, es in $^1/_2\,^0/_0$ igen Raten zurückzuzahlen. Würde aber, wie z. B. bei den Landschaften durchgeführt wird, auch eine Verzinsung für das Zuschußdarlehn gleich der des aufgenommenen Darlehns gefordert, so hätte der Schuldner des Pfandbriefdarlehns tatsächlich die Pfandbriefe mit einem Kurs von $102\,^0/_0$ zugezählt erhalten, diesen Kurswert mit $3\,^1/_2\,^0/_0$ zu verzinsen und mit $^1/_2\,^0/_0$ zu amortisieren, wozu noch die auch beim Bardarlehn erhobene Verwaltungskostengebühr hinzutritt. Angesichts dieser Belastung des Schuldners hat die Landeskreditkasse auch davon Abstand genommen, eine Verzinsung des Zuschußdarlehns zu verlangen, so daß dem Schuldner nur die Tilgung desselben aufgebürdet ist. Auf diese Weise wird der durch den niedrigen Kurs der Schuldverschreibungen bedingte Verlust auf die beiden interessierenden Parteien verteilt. In Anbetracht dessen, daß die Anstalten nicht die Mittel in der Hand haben, um einen stets gleichmäßigen Kurs ihrer ausgegebenen Obligationen zu sichern, dürfte die Maßnahme der Landeskreditkasse in Kassel durchaus gerechtfertigt sein, die Schuldner höherer Darlehnssummen zur teilweisen Übernahme des Verlustes heranzuziehen, da diese wohl eher dazu in der Lage sind, als die kleineren Grundbesitzer, die infolge dieser Aufbürdung leicht vor der Aufnahme unkündbarer Amortisationsdarlehen zurückschrecken.

Diese Darlegungen weisen nun aber darauf hin, welch hohe Bedeutung einer günstigen Kursnotierung der von den Landeskreditkassen ausgegebenen Schuldverschreibungen beizumessen ist, die in ihrem Zinssatze dem Landeszinsfuße entsprechen. Es muß daher zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben der betr. Verwaltungsorgane gehören, alle zulässigen Maßregeln zu ergreifen, durch die ein günstiger Kurs der Pfandbriefe zu erzielen ist. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, dieser banktechnischen Angelegenheit näher zu treten; jedoch wollen wir einen Punkt nicht unerwähnt lassen, der bei der Zuzählung der Pfandbriefdarlehen Beachtung verdient. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, stellen es die hier in Betracht kommenden Institute den Darlehnserwerbern frei, die erhaltenen Pfandbriefe entweder selbst zu versilbern oder ihnen den Verkauf zu

übertragen. Es leuchtet ein, daß in ersterem Falle wohl eine ungünstige Beeinflussung des Kurses dieser Papiere eintreten kann, wenn der Darlehnsnehmer auf einmal die ganze Summe auf den Geldmarkt wirft. Je höher der Betrag der Pfandbriefe, um so eher ist eine Depression des Kurses möglich. Dieses läßt sich vermeiden, wenn die Anstalt selbst für den Verkauf der Pfandbriefe Sorge trägt und dem Schuldner alsdann den Erlös zuweist. Dieses Prinzip anzuwenden dürfte jedenfalls allein zweckmäßig sein.[1])

Bevor wir dazu übergehen, das Ergebnis dieser kritischen Betrachtungen zusammenzufassen, müssen wir noch kurz bei denjenigen Landeskreditkassen verweilen, die das Prinzip der absoluten Gleichartigkeit des erhaltenen und gewährten Kredits nicht durchgeführt haben. Dabei ist, wie unsere früheren Ausführungen erkennen lassen, zu unterscheiden zwischen denjenigen Anstalten, die auf Grund der Aufnahme unkündbarer Anleihen auch kündbare Darlehen gewähren, und solchen, bei denen das umgekehrte Verhältnis zutrifft. Zu diesen zählt gegenwärtig nur noch die Landeskreditanstalt in Hannover, nachdem die Bodenkreditanstalt in Oldenburg seit dem Jahre 1902 dieses System aufgegeben hat.

Betreffs der ersteren, zu denen die Landeskreditkassen in Bautzen, Wiesbaden, Altenburg und Rudolstadt gehören, ist zu sagen, daß sie diese Einrichtung auf Grund der richtigen Erwägung getroffen haben, daß die Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen sie von den Gefahren befreit, denen sie bei der Aufnahme nur kündbarer Anleihen ausgesetzt sind. Wenn sie ja auch, mit Ausnahme der Landesbank in Wiesbaden, nur einen kleineren oder größeren Teil ihrer Passiven unkündbar aufgenommen haben, so ist damit doch schon eine gewisse Sicherheit für die Anstaltstätigkeit erreicht, jedenfalls sind die anderenfalls bestehenden Gefahren bedeutend abgeschwächt. Die nächstliegende Aufgabe dieser Institute dürfte nun sein, auch für die Aufgabe unkündbarer Darlehen seitens der ländlichen Darlehnssucher Sorge zu tragen, da sie über die nötigen Betriebsmittel bereits verfügen.

Zu einem weniger günstigen Urteil gelangen wir bei der Betrachtung des von der Landeskreditanstalt in Hannover befolgten Systems. Obgleich sie durch ihre eigene Entwicklungsgeschichte auf die mit dieser Einrichtung verbundenen Gefahren hingewiesen wird, hat sie sich bis zur Gegenwart nicht entschließen können, dieselbe

---

[1]) Vgl. v. Hattingberg a. a. O., II. Bd. S. 77.

aufzugeben. Sie hat nur insofern eine Anderung vorgenommen, als die Kündbarkeit der Schuldverschreibungen seitens der Inhaber für die ersten 5 Jahre ausgeschlossen wurde, eine Maßnahme, die jedoch nur eine Modalität der Kündbarkeit bedeutet.

Kann man die für dieses System angeführten Gesichtspunkte während der sechziger und siebziger Jahre noch gelten lassen, wo seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen noch nicht so bekannt waren und nur wenig zur verzinslichen Anlage von Kapitalien benutzt wurden, so sind diese jedoch für die jetzige Zeit durchaus nicht mehr zutreffend, worauf wir an anderer Stelle schon hingewiesen haben. Mag die Landeskreditanstalt früher nur aus dem Grunde das Darlehnsgeschäft unter so günstigen Bedingungen betrieben haben, weil sie infolge der zugestandenen Kündbarkeit die Anleihen so billig aufnehmen konnte, heute dürfte sie entsprechend der jeweiligen Lage des Geldmarktes das gleiche Ziel erreichen können, falls sie sich ihre Betriebsmittel durch Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen verschaffen würde.

Nun muß ja zugegeben werden, daß durch die für die ersten 5 Jahre festgesetzte Unkündbarkeit der Schuldverschreibungen die Gefahr einer Schädigung der Anstalt und seiner Schuldner zwar vermindert wird, aber durchaus nicht auf das Maß beschränkt ist, womit auch die auf dem Prinzip der Aufnahme unkündbarer Anleihen beruhenden Anstalten zu rechnen haben. Vielmehr kann auch jetzt noch die Landeskreditkasse in Hannover in eine schwierige Lage kommen, wenn ihr infolge großer Umwälzungen auf wirtschaftlichem oder politischem Gebiet die bereits über 5 Jahre angeliehenen Gelder gekündigt werden. Diesen daraus entstehenden Verpflichtungen kann sie jedoch nicht Genüge leisten, weil sie ihre Darlehen unkündbar gegeben hat und sie, solange der Schuldner seine Leistungen pünktlich erfüllt, nicht zurückziehen kann. Nun besitzt die Anstalt ja allerdings ein Mittel, die gekündigten Summen an sich zu halten, und zwar in der Erhöhung des Zinsfußes. Und hier stoßen wir nun auf die sonderbare Einrichtung, die aber nur eine notwendige Folge der Aufnahme kündbarer Anleihen ist, daß die Anstalt berechtigt ist, trotz der zugestandenen Unkündbarkeit, den Zinsfuß der gewährten Darlehen nach eigenem Ermessen zu erhöhen. Es bedarf des näheren Hinweises nicht, daß durch dieses Recht der mit der Unkündbarkeit des Darlehns für den Schuldner verbundene Vorteil größtenteils zunichte gemacht wird.

So vorbildlich die Landeskreditanstalt in Hannover wegen der

völligen Selbstlosigkeit der Darlehnsvermittlung wirkt, worauf wir später noch zu sprechen kommen, so unvollkommen dürfte aber dieses Prinzip der Aufnahme kündbarer Anleihen zu jetziger Zeit sein.

Wenn wir nun das im letzten Abschnitt Gesagte überblicken, und kurz zusammenfassen, so gelangen wir zu dem Ergebnis, daß mit der fakultativen Einführung der unkündbaren Darlehen dem ländlichen Grundbesitz nicht gedient ist, daß vielmehr die dieses System zur Anwendung bringenden Landeskreditkassen dazu übergehen müssen, dem ländlichen Grundbesitz nur unkündbaren Hypothekarkredit zur Verfügung zu stellen. Zwar wird diese Bestimmung von den ländlichen Darlehnssuchern, die jeder Neuerung ja mißtrauisch gegenüberstehen, wohl zuerst wenig Anerkennung finden; doch darf sicherlich darauf gerechnet werden, daß, wenn die Landeskreditkassen ihre Bedingungen der Aufnahme unkündbarer Darlehen günstig gestalten, dieses Vorurteil gegen diese Neuerung bald schwinden und der Erkenntnis der segensreichen Wirkung Platz machen wird. Dafür bietet die Entwicklung der Landesbank der Rheinprovinz ein treffliches Beispiel. Wir haben schon früher als bemerkenswert hervorgehoben, daß dieses Institut, trotz ihrer Berechtigung zur Ausgabe kündbarer wie unkündbarer Darlehen, dem ländlichen Grundbesitz nur die letztere Art gewährt hat. Stets ist die Anstalt bemüht gewesen, einerseits den Landwirten die Vorteile der unkündbar aufgenommenen Pfandbriefdarlehen klar zu machen und auf die Nachteile, die den kündbaren Darlehen anhaften, hinzuweisen, andererseits die ländlichen Darlehen zum Selbstkostenpreise zu gewähren.[1]) Der Erfolg dieser Maßnahmen ist nicht ausgeblieben; von den im Jahre 1902/03 an ländliche Grundbesitzer bewilligten Darlehen in Höhe von ca. 23 000 000 Mk. entfallen allein auf Konvertierung kündbarer höher verzinslicher Privathypothekenschulden über 14 000 000 Mk.[2])

Dieses vorbildliche Vorgehen der rheinischen Landesbank entspricht auch durchaus den Beschlüssen des deutschen Landwirtschaftsrats, der sich wiederholt mit der Frage des ländlichen Hypothekarkredits in eingehender Weise beschäftigt hat. Diese lauten sämtlich dahin, daß allein die unkündbare Tilgungshypothek die richtige Grundlage des ländlichen Realkredits ist und daß auf eine möglichst allge-

---

[1]) Vgl. Lohe, Die Verschuldung des ländlichen Besitzes infolge der Erbteilungen und die unkündbare Rentenhypothek der Landesbank, 1901 S. 17/18.

[2]) Vgl. Bericht über die Verwaltung der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1902 bis 31. März 1903, S. 7.

meine Umwandlung der nicht tilgbaren, kündbaren in unkündbare Tilgungshypotheken hinzuwirken ist.[1]) Bei einer derartigen Gestaltung des Ausleihegeschäftes ist den Landeskreditkassen die Berechtigung, die Darlehen zu kündigen, in denjenigen Fällen, wo sie Gefahr laufen, Verluste zu erleiden, durchaus zuzugestehen. Es ist aber auch wohl keine unbillige Forderung, daß in dieser Beziehung auch Unterschiede gemacht werden je nach der Größe der Gefahr, und daß z. B. die verspätete Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeiträge nicht gleich die Kündigung des Darlehns zur Folge hat. Dagegen dürfte die Androhung der Erhebung von Strafzinsen im Falle unpünktlicher Erstattung der Leistungen durchaus am Platze sein, um eine erzieherische Wirkung auszuüben. Im wesentlichen entsprechen ja jetzt schon die von den Anstalten getroffenen Bestimmungen diesen Anforderungen.

Für eine die Vorteile des unkündbaren Darlehns beeinträchtigende Maßnahme halten wir es, wenn dem Schuldner die Verpflichtung auferlegt wird, von dem Kündigungsrecht für eine Reihe von Jahren keinen Gebrauch zu machen, wie dieses bei der Landesbank der Rheinprovinz statthaft ist. Gewiß ist es durchaus anerkennenswert, wenn die Anstalten sich die Erzielung eines günstigen Kurses ihrer ausgegebenen Schuldverschreibungen angelegen sein lassen; jedoch darf dieses nicht auf Kosten der ländlichen Schuldner geschehen, denen es in diesem Falle unmöglich gemacht ist, eine in dieser Zeit eintretende Verbilligung der Leihgebühr sich zunutze zu machen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn der Darlehnsschuldner mit Einhaltung einer kurzen Kündigungsfrist das Darlehn jederzeit zurückzuzahlen vermag, wie ihm ebenso das Recht nicht geschmälert werden darf, nach Belieben durch außertilgungsplanmäßige Abschlagszahlungen die Darlehnssumme zu verringern.

Von besonderer Bedeutung für die allgemeine Einführung der unkündbaren Anstaltsdarlehen ist die Art und Weise ihrer Zuzählung. Nach den früheren Ausführungen sind wir der Ansicht, daß vom theoretischen Gesichtspunkte das Pfandbriefdarlehn allein geeignet ist, den Interessen sowohl der Anstalten als ihrer Schuldner gerecht zu werden. Aus praktischen Gründen halten wir es jedoch für zweckmäßig, daß die Zuzählung der Darlehnsvaluta bei kleineren

---

[1]) Vgl. Bericht über die Verhandlungen der XXIX. Plenarversammlung des deutschen Landwirtschaftsrats 1901, S. 349. Späterhin abgekürzt als „deutscher Landwirtschaftsrat" mit Angabe des Jahres der Versammlung.

Darlehen in bar, d. h. zum vollen Nennwerte, erfolgt, und zwar dürfte es sich empfehlen, die Grenze hierfür noch weiter zu ziehen als dieses von der Landeskreditkasse in Kassel geschehen ist. Für diejenigen Darlehen, die auf einen höheren Betrag lauten, scheint uns jedoch die Zuzählung in Pfandbriefen durchaus am Platze zu sein. Dabei dürfte der Kursverlust, der sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen ergeben sollte, auf beide Parteien zu verteilen sein, indem die Anstalt das Disagio durch ein unverzinslich gewährtes Zuschußdarlehn beseitigt, welches der Schuldner durch besondere Beiträge zu tilgen verpflichtet ist. Wir bemerken jedoch ausdrücklich, daß diese Zuzählungsweise nur in dem Falle ihre Anwendung finden kann, wo der Zinsfuß der zur Beschaffung des Betriebskapitals ausgegebenen Schuldverschreibungen dem herrschenden Landeszinsfuße entspricht. Die Zählungsweise der Darlehnsvaluta mittels Anleihen, die zu einem unter dem marktüblichen stehenden Zinsfuße aufgenommen worden sind, wird an anderer Stelle noch zu erörtern sein.

Es könnte hier vielleicht auffallen, daß das von der Landeskreditkasse in Meiningen seinerzeit in Anwendung gebrachte Verfahren, welches den Darlehnsschuldner nur mit der Hälfte des entsprechenden Disagios belastet, mithin denselben günstiger stellt als die von uns in Vorschlag gebrachte Maßnahme, von uns keine Billigung gefunden hat. Es beruht dieses jedoch auf unserer Auffassung von der selbstlosen, nicht auf Erwerb gerichteten Darlehnsvermittlung der Landeskreditkassen, im Gegensatz zu dem von der Anstalt in Meiningen verfolgten Zweck, sich durch eine höhere Belastung der Darlehnsschuldner, als sie die Selbstkosten bedingen würde, einen ständigen Gewinn zu sichern. Danach erscheint die von ihr geübte Ausgleichung des Kursverlustes doch in einem anderen Lichte, so daß es nicht verwundern kann, wenn sie unsere Zustimmung nicht findet.

Bei der Vermittlung unkündbarer Darlehen für den ländlichen Grundbesitz seitens der Landeskreditkassen ist es jedoch unerläßlich, daß das Prinzip der absoluten Konformität des gegebenen wie aufgenommenen Kredits zur Durchführung gelangt. Mithin müssen sich die Anstalten ihre Betriebsmittel, soweit sie für die ländlichen Darlehen nötig sind, durch Ausgabe unkündbarer Schuldverschreibungen verschaffen. Für die Gestaltung eines günstigen Kurses derselben haben sie mit Rücksicht auf die durch die Zuzählungsweise bedingte Wichtigkeit derselben ganz besondere Sorge zu tragen. Vornehmlich sollten die Landeskreditkassen es sich zur Pflicht machen, in der Erkenntnis, daß die Pfandbriefe nur Mittel

zum Zwecke der Valutabeschaffung sind und nicht das Darlehen selbst darstellen, die Sorge für die Versilberung derselben dem Darlehnserwerber abzunehmen und selbst den Verkauf einheitlich gestalten, um ihm den erzielten Erlös auszuzahlen, soweit das Bardarlehen nicht Platz greift. Auf die Besprechung weiterer für die Erzielung eines günstigen Pfandbriefkurses geeigneter Maßnahmen einzugehen, würde zu weit führen, da dies zu den Aufgaben der inneren Verwaltung der Anstalten gehört.

Lebenslauf.

Als Sohn des Rittergutsbesitzers Andreas Troch wurde ich, Ewald Troch, evangelischer Konfession am 12. Mai 1879 zu Uelleben, Herzogtum Sachsen-Gotha, geboren. Den ersten Unterricht genoß ich in der Schule zu Uelleben; Neujahr 1890 trat ich in die Sexta des Gymnasium Ernestinum zu Gotha ein. Ich verließ dasselbe im März 1898 nach bestandenem Abiturientenexamen. Zur Erlernung der praktischen Landwirtschaft hielt ich mich alsdann ein Jahr auf der Domäne Allmenhausen i. Thür. auf und genügte, nachdem ich noch ein halbes Jahr in der väterlichen Wirtschaft tätig gewesen war, im Herbst 1899 meiner Militärpflicht. Danach verweilte ich zu meiner weiteren praktischen Ausbildung für ein Jahr auf Rittergut Zweinaundorf b. Leipzig, nach dessen Ablauf ich die Universität Halle a. S. bezog, um mich dem Studium der Landwirtschaft zu widmen. Hier bestand ich im fünften Semester das landwirtschaftliche Diplomexamen.

Während meiner Studienzeit besuchte ich Vorlesungen, Übungen, Seminare und Laboratorien bei folgenden Herren Professoren, Dozenten und Lektoren:

Baumert, Conrad, Disselhorst, Dorn, Eltzbacher, Fischer, v. Fritsch, Grenacher, Holdefleiß, Klebs, Kühn, v. Mendel-Steinfels †, Riehl, Schneidewind, Schwarz, Steinbrück, Vaihinger, Volhard.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.